

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 16

Kiel, den 15. August

1978

Inhalt: I. Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über Innenanstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen (Tapetenverordnung) vom 2. Mai 1978 (S. 269)

II. Bekanntmachungen

Fürbitte für die 7. Tagung der 5. Generalsynode der VELKD (S. 270) — Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Angeln (Finanzsatzung) vom 26. Juni 1978 (S. 270) — Arbeitshilfe Erntedankfest (S. 272) — Informationen über die Kollekten im Monat September 1978 (S. 272 u. 288) — Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (S. 272) — Sonderkollekte Hungerhilfefonds für Indien (S. 288) — Seminar des Evangelischen Bundes (S. 288) — 48. Studienkurs in Pullach (S. 288) — Ferienordnung für die Schuljahre 1978/79 bis 1980/81 in der Freien und Hansestadt Hamburg und im Land Schleswig-Holstein (S. 289) — Verlust eines Dienstsiegels (S. 289) — Aufhebung einer Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels (S. 289) — Bekanntgabe neuer Dienstsiegel (S. 289) — Empfehlenswerte Schriften (S. 290) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 290) — Stellenausschreibungen (S. 292)

III. Personalien (S. 293)

Kirchengesetze und Rechtsverordnungen

Rechtsverordnung über Innenanstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen (Tapetenverordnung) vom 2. Mai 1978

Die Kirchenleitung hat auf Grund des § 2 Abs. 4 und 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes vom 19. 11. 1977 (GVOBl. S. 243) im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Anstriche und Tapezierungen von Dienstwohnungen sind vom Kirchenvorstand oder der sonst zuständigen Dienststelle nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung durchzuführen. Dabei sind die in § 4 festgesetzten Fristen zu beachten. Zu ihrer Überwachung sind Listen anzulegen.

(2) Werden Innenanstriche und Tapezierungen vor Ablauf der festgesetzten Fristen notwendig, trägt die Kosten der Verursacher. Den Umfang der Renovierung legt der Kirchenvorstand oder die sonst zuständige Dienststelle fest.

§ 2

Mit der Bescheinigung der sachlichen Richtigkeit auf den Rechnungsbelegen über die Erneuerung von Innenanstrichen

und Tapezierungen übernimmt der Unterzeichner auch die Verantwortung dafür, daß entweder die Fristen gewahrt sind oder daß ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, z. B. Pfarrstellenwechsel.

§ 3

(1) Der Tapetenhöchstpreis wird auf 15,— DM für die Normalrolle festgelegt. Wird der Preis der Tapete auf Wunsch des Wohnungsinhabers überschritten, so sind die Mehrkosten von ihm zu tragen. Ersatzweise kann mit einer Rauhfaserpapete tapeziert werden, einschließlich leicht getöntem Anstrich.

(2) Die Kosten für Arbeitslohn, sonstige Materialien, wie Leisten usw., sind in dem Tapetenhöchstpreis nicht enthalten.

§ 4

Kalkfarben- und Leimfarbenanstriche dürfen erst nach Ablauf von 3 Jahren, Tapeten, Binderfarben-, Mineralfarben, Kunstharzfarben- und Ölanstriche erst nach Ablauf von 6 Jahren erneuert werden. Für Anstriche in Küchen und Bädern können die Fristen um 1 Jahr verkürzt werden, wenn ihr Zustand es erfordert.

§ 5

Diejenigen Kirchenkreise, in denen die Innenanstriche und Tapezierungen bisher Sache der Dienstwohnungsinhaber selbst waren, können eine Reihenfolge festlegen, nach der die Dienstwohnungen innerhalb einer Übergangszeit bis zu vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung renoviert werden.

§ 6

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 1978 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Bestimmungen, soweit sie den Gegenstand dieser Rechtsordnung bisher geregelt haben, außer Kraft.

Kiel, den 1. August 1978

Die Kirchenleitung

Stoll

Propst u. Erster stellvertretender Vorsitzender
der Kirchenleitung

KL-Nr. 1081/78

Fürbitte für die 7. Tagung der 5. Generalsynode der VELKD

Kiel, den 24. Juli 1978

Die 7. Tagung der 5. Generalsynode der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands findet in der Zeit vom 23.—26. Oktober 1978 in Bad Bevensen statt.

Die Gemeinden werden gebeten, in den Gottesdiensten am Sonntag, den 22. Oktober 1978, der Tagung fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung

Stoll

Propst u. Erster stellvertretender Vorsitzender
der Kirchenleitung

KL-Nr. 975/78

Satzung

**über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Angeln
(Finanzsatzung)
vom 26. Juni 1978**

Kiel, den 24. Juli 1978

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Angeln hat am 26. Juni 1978 die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Angeln (Finanzsatzung) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt

In Vertretung
Dr. Blaschke

Az.: 84101 Angeln — H I/H 2

*

Satzung

**über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Angeln
(Finanzsatzung)
vom 26. Juni 1978**

§ 1

Grundsatz

Die dem Kirchenkreis nach § 7 des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. 5. 1978 zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises und der Pfarrbesoldung sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für alle Gemeinden des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Grundbetrag und einen Ergänzungsbetrag.

(2) Der Grundbetrag umfaßt

- a) einen Pauschalbetrag für jede Kirche
- b) einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied.

Die Anzahl der Gemeindeglieder wird anhand der Unterlagen des Statistischen Landesamtes festgestellt.

(3) Der Ergänzungsbetrag umfaßt

- a) einen Pauschalbetrag für jeden Kindergartenplatz
- b) einen Sonderbetrag für die örtliche Kirchenrechnungsführung nach der Gemeindegliederzahl.

(4) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Höhe der in den Absätzen 2 und 3 genannten Beträge.

(5) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden mit Ausnahme der Einnahmen aus dem Pfarrland und dem Pfarrwald nicht berücksichtigt.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach einem von der Kirchenkreissynode zu beschließenden Prozentsatz der Gesamtzuweisung bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes festgesetzt.

(2) Es werden bei dem Kirchenkreis folgende Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage
- b) eine Ausgleichsrücklage.

(3) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Rechnungsjahr auszugleichen.

§ 4

Finanzbedarf für die Pfarrbesoldung und Versorgung
der Pastoren und Kirchenbeamten

(1) Die Mittel für die Pfarrbesoldung der Pastoren der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden im Haushalt des Kirchenkreises bereitgestellt.

(2) Die Mittel für die Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten werden vom Kirchenkreis bereitgestellt.

(3) Das Einkommen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrland wird für jeweils 3 Jahre pauschaliert und unabhängig von etwaigen Vakanzzeiten der zentralen Pfarrbesoldung bei dem Kirchenkreis zugeführt. Bei der Pauschalierung ist das jeweilige Nettopfarrstelleneinkommen abzüglich 4 % Verwaltungskostenanteil zugrunde zu legen.

(4) Die Vertretungskosten in Vakanzfällen werden aus den Mitteln der Pfarrbesoldungskasse gedeckt.

§ 5

Gemeinsame Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden bei dem Kirchenkreis für alle Kirchengemeinden folgende gemeinsame Sonderfonds gebildet:

- a) einen Sonderfonds für Härtefälle
- b) einen Baufonds.

(2) Jede Kirchengemeinde ist verpflichtet, eigene Rücklagen und Fonds zu bilden.

(3) Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit denen ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen.

(4) Der Baufonds ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.

(5) Über die Bewilligung entscheidet der Kirchenkreisvorstand, beim Baufonds im Rahmen der Gesamtplanung.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises kann der Kirchenkreisvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen.

Die gesetzlichen Bestimmungen sowie Verwaltungsanordnungen und Richtlinien des Nordelbischen Kirchenamtes sind dabei zu beachten.

§ 7

Finanzausschuß

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus sieben Mitgliedern der Kirchenkreissynode. Sie werden von der Kirchenkreissynode für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. Der Propst kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(3) Bei der Beratung über die Finanzen einzelner Kirchengemeinden sollen auf Wunsch Vertreter der betreffenden Gemeinden gehört werden.

(4) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kirchenkreissynode und die Kirchenvorstände bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand es beantragt. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß. Der Finanzausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kirchenkreissynode bedarf.

(6) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten behandelt werden.

§ 8

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden können mit der Behauptung gegen eine Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Einspruch einlegen, sie verstoße gegen die Satzung. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter des Betroffenen zu hören.

(2) Gegen eine erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde bei der Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch das Rentamt des Kirchenkreises wahrgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes außer Kraft.

Arbeitshilfe Erntedankfest

Das Nordelbische Missionszentrum in Hamburg hat für das Erntedankfest eine Arbeitshilfe für Andacht und Gottesdienst fertiggestellt. Sie besteht aus 12 Farbdias (Aussaat, Pflege, Ernte und Verarbeitung von Reis in einem indischen Dorf) mit Bildtexten und Bildmeditation, einer Predigtmeditation sowie Informationsmaterial über die Ernährungssituation in Indien.

Preis der Arbeitshilfe DM 10,—
Bestellungen beim Nordelbischen Missionszentrum,
Postfach 520307, 2000 Hamburg 52;
Auslieferung Ende August.

Az.: 5028 — 2 — W 3

Informationen über die Kollekten im Monat September 1978 (siehe auch S. 288)

Kiel, den 4. August 1978

Am 3. September 1978 (15. Sonntag nach Trinitatis) für die Nordelbische Seemannsmission

Im Gefolge der Beseitigung von Sturmflutschäden und Sicherung gegen neue Gefahren, konnte das Altonaer Seemannsheim die Kellerräume zu einem ansprechenden Freizeitzentrum für Seeleute umgestalten. So steht auch das Hamburger Seemannsheim vor einer ähnlichen Dringlichkeit, das Freizeitangebot für den Seemann zu verstärken.

Zu den weiteren Aktivitäten der Nordelbischen Seemannsmission gehört eine Station in Harburg, das Heim in Lübeck, das in diesem Jahr eine Diakonie-Station eröffnen konnte, die Seemanns- und Seemannsfrauenheime in den Kanalhäfen, von denen jetzt Brunsbüttel neue Räume in Gebrauch nehmen konnte.

Jeder weiß, daß Neueinrichtungen auch neue Folgekosten und zum Teil einen kräftigen Schuldendienst nach sich ziehen.

Der Dienst der Seemannsmission geschieht stellvertretend für alle Gemeinden unserer Nordelbischen Kirche. Bitte, bedenken Sie dies bei der Bemessung Ihres heutigen Beitrages zur Kollekte.

Az.: 8160 — T I/T 1

Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Kiel, den 18. Juli 1978

Nachstehend werden die Beihilfеворschriften in der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Änderung der Beihilfеворschriften vom 31. Mai 1978 — GMBL. S. 327 — sowie der hierzu ergangene Einföhrungserlaß des Bundesministers des Innern bekanntgegeben.

Die letzten Änderungen und Ergänzungen sind jeweils am Rand unter Hinzufögung des Datums des Inkrafttretens kenntlich gemacht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 2710 — D 2

*

Änderung der Beihilfеворschriften (BhV)

— RdSchr. d. BMI v. 31. 5. 1978 — D III 6-213 100-1/1 f —

Als Anlagen übersende ich die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Beihilfеворschriften vom 31. Mai 1978 und die Neufassung des Heilbäderverzeichnisses.

Bei der Anwendung der geänderten Beihilfebestimmungen bitte ich folgendes zu beachten:

Zu Nummer 2 Abs. 1

§ 218 a StGB (BGBl. I 1976 S. 1213) enthält eine Zusammenfassung der materiellen Voraussetzungen, unter denen ein Schwangerschaftsabbruch gerechtfertigt ist. Bei Vorliegen der in dieser Vorschrift genannten Indikationen ist der Schwangerschaftsabbruch nicht rechtswidrig.

Der Begriff der nicht rechtswidrigen Sterilisation ist nirgends definiert. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29. Juni 1976 — VI ZR 68/75 — (BGHZ 67, 48) hat sich die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer Sterilisation an dem allgemeinen Grundsatz zu orientieren, daß jeder selbst darüber bestimmen kann, ob er einen ärztlichen Eingriff an sich vornehmen lassen will. Nach Auffassung des Gerichts ist eine Ausnahme nur dann zulässig, wenn der Eingriff trotz der erteilten Einwilligung gegen die guten Sitten verstößt.

Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aus Anlaß eines nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs sowie einer nicht rechtswidrigen Sterilisation stehen wie alle anderen Aufwendungen unter dem Vorbehalt der Notwendigkeit (Nr. 3 Abs. 1 BhV). Begründete Zweifel hinsichtlich der Notwendigkeit dürften beim nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch insbesondere dann zu bejahen sein, wenn die schriftliche Indikationsfeststellung (§ 219 StGB) oder das Beratungsverfahren (§§ 218 Abs. 3, 218 b StGB) nicht beachtet worden ist.

Im Zusammenhang mit dem Vorbehalt der Notwendigkeit ist darauf hinzuweisen, daß nach § 6 der Berufsordnung für die deutschen Ärzte (Deutsches Ärzteblatt 1976 Heft 23) Sterilisationen zulässig sind, wenn sie aus medizinischen, genetischen oder schwerwiegenden sozialen Gründen indiziert sind.

Bei begründeten Zweifeln über die Notwendigkeit der Aufwendungen kann die Festsetzungstelle nach Nr. 3 Abs. 2 Satz 3 BhV ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes einholen.

Zu Nummer 9 a Abs. 3 Ziff. 1

Kontrazeptionsmittel sind nach wie vor nur dann beihilfefähig, wenn sie als Heilmittel zur Behandlung eines Krankheitszustandes ärztlich verordnet werden. Dies ist nicht der Fall, wenn sie zum Zwecke der Schwangerschaftsverhütung verordnet werden.

Zu Nummer 13 Abs. 1 a Ziff. 2 und Abs. 2 Satz 1

Beitragszuschüsse, die geringer sind als 100,— DM und weniger als die Hälfte des tatsächlichen Versicherungsbeitrages, föhren nicht zu einer Kürzung des Bemessungssatzes um 15 v. H. Sie werden von der Regelung der Nr. 13 Abs. 1 a — Nichterhöhung des Bemessungssatzes — nicht erfaßt und stehen einer Anhebung des Bemessungssatzes beim Vorhandensein berücksichtigungsfähiger Familienangehöriger nicht entgegen.

Zu Artikel 2 Ziff. 3

Es bestehen keine Bedenken, wenn abweichend von der allgemeinen Inkrafttretensregelung in begründeten Einzelfällen notwendige Aufwendungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch nach dem Fünften Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 (BGBl. I S. 625) bereits ab 1. Dezember 1975 als beihilfefähig anerkannt werden.

*

**Allgemeine Verwaltungsvorschriften
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen (Beihilfenvorschriften – BhV –)
in der Fassung vom 31. Mai 1978**

Nr. 1

Beihilfeberechtigte Personen

(1) In Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und bei Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt:

1. Bundesbeamten und Richtern im Bundesdienst mit Ausnahme der Ehrenbeamten und der ehrenamtlichen Richter,
2. Ruhestandsbeamten und Richtern im Ruhestand sowie früheren Beamten und Richtern des Bundes, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze entlassen worden oder wegen Ablaufs der Dienstzeit ausgeschieden sind,

- 1.7.78 | 3. Witwen und Witvern sowie den in § 23 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) genannten Kindern der in Ziffern 1 und 2 bezeichneten Personen,

solange sie Dienstbezüge, Amtsbezüge, Anwärterbezüge, Ruhegehalt, Übergangsgebühren auf Grund gesetzlichen Anspruchs, Witwengeld, Witwergeld, Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag erhalten oder nur deshalb nicht erhalten, weil Versorgungsbezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften (z.B. § 22 Abs. 1, §§ 53 und 54 BeamtVG) nicht gezahlt werden.

- 1.7.78 |

(2) Versorgungsempfänger mit mehreren Ansprüchen auf Versorgungsbezüge erhalten Beihilfen nur von der Stelle, die für die Festsetzung der neuen Versorgungsbezüge (§ 54 BeamtVG) zuständig ist.

- 1.7.78 |

(3) Beihilfen werden nicht gewährt:

1. Beamten und Richtern, die nur vorübergehend oder nebenbei verwendet werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BGG),
 - a) wenn sie für weniger als ein Jahr beschäftigt werden, es sei denn, daß sie insgesamt mindestens ein Jahr ununterbrochen im öffentlichen Dienst tätig sind,
 - b) wenn ihre regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit durchschnittlich weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt,
2. Versorgungsempfängern (Abs. 1 Ziff. 2 und 3) für die Dauer einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, die zum Bezug von Beihilfen berechtigt,
3. an Halbweisen, wenn der lebende Elternteil oder der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist und Ansprüche auf Beihilfen zu den Aufwendungen für die Halbweisen hat,

- 1.7.78 | 4. Beamten, Richtern und Versorgungsempfängern, die Leistungen nach § 27 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages oder entsprechend landesrechtlicher Vorschriften erhalten.

(4) Den in den Bundesdienst abgeordneten Beamten und Richtern werden Beihilfen nach diesen Vorschriften gewährt; Vereinbarungen der beteiligten Dienstherren über einen Ausgleich der gewährten Leistungen bleiben unberührt.

Nr. 2
Beihilfefälle

(1) Beihilfefähig sind Aufwendungen, die erwachsen

1. in Krankheitsfällen und bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten

- a) für den Beihilfeberechtigten selbst,
- b) für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,
- c) für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kinder;

2. in Geburtsfällen

- a) einer Beihilfeberechtigten,
- b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
- c) der nicht selbst beihilfeberechtigten Mutter für ein nichteheliches Kind des Beihilfeberechtigten,
- d) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter des Beihilfeberechtigten;

1.1.76

3. im Todesfalle

- a) eines Beihilfeberechtigten,
- b) seines nicht selbst beihilfeberechtigt gewesenen Ehegatten,
- c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes, bei Totgeburten, wenn sie beim Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig gewesen wären;

4. für Schutzimpfungen

- a) des Beihilfeberechtigten,
- b) seines nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten,
- c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes, wenn die Impfungen nicht kostenlos durchgeführt werden können;

5. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs

- a) der Beihilfeberechtigten,
- b) der nicht selbst beihilfeberechtigten Ehefrau des Beihilfeberechtigten,
- c) einer nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Tochter;

1.1.76

6. in Fällen der nicht rechtswidrigen Sterilisation

- a) des Beihilfeberechtigten,
- b) des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten des Beihilfeberechtigten,
- c) eines nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Kindes.

(2) Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte im Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz berücksichtigungsfähige Kinder und Enkelkinder des Beihilfeberechtigten gewährt.

Nicht berücksichtigt werden Aufwendungen für

- a) Enkelkinder, die der Beihilfeberechtigte nicht in seinen Haushalt aufgenommen hat oder für deren Unterhalt vorrangig eine andere Person gesetzlich verpflichtet ist,
- b) Kinder, bei denen nach Vollendung des 27. Lebensjahres wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist; wenn diese schon vorher besteht, werden die Aufwendungen für

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nur in den Fällen dauernder Erwerbsunfähigkeit berücksichtigt.

Ist ein Kind für mehrere Beihilfeberechtigte im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig oder ist bei verheirateten Kindern neben dem beihilfeberechtigten Elternteil der Ehegatte des Kindes beihilfeberechtigt, so wird eine Beihilfe zu den Aufwendungen für das Kind dem Beihilfeberechtigten gewährt, der die Originalbelege über die Aufwendungen (Arztrechnungen, Rezepte usw.) vorlegt. In diesem Falle hat der Beihilfeberechtigte in dem Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zu erklären, daß der andere Beihilfeberechtigte zu den Kosten des Beihilfefalles keine Beihilfe beantragt.

(3) Berücksichtigungsfähige Familienangehörige, die bei Zuwendungsempfängern tätig sind, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden, gehören nicht zu den nicht selbst beihilfeberechtigten Personen im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Aufwendungen für Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Waisen sind nicht beihilfefähig.

Nr. 3

Begriff der beihilfefähigen Aufwendungen

(1) Beihilfefähig sind die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfange

1. in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden sowie für die dauernde Unterbringung in einer Krankenanstalt (Nr. 5),
2. bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
3. in Geburtsfällen,
4. in Todesfällen,
5. für Schutzimpfungen,

1.1.76

6. in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs,
7. in Fällen der nicht rechtswidrigen Sterilisation

nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) Über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen entscheidet die Festsetzungsstelle. Mehraufwendungen für die Inanspruchnahme einer ersten ärztlichen Fachkraft ohne zwingenden Anlaß sind nicht beihilfefähig. Die Festsetzungsstelle kann bei Zweifel über die Notwendigkeit und den angemessenen Umfang der Aufwendungen ein Gutachten des Amts- oder Vertrauensarztes (-zahnarztes) einholen.

1.7.78

(3) Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.) einer Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung sowie Kostenanteile nach § 182 a der Reichsversicherungsordnung sind nicht beihilfefähig. Als Sachleistung gilt auch eine Geldleistung, die einem Sachleistungsberechtigten anstelle einer Sachleistung gewährt wird, wenn sie die entstandenen Aufwendungen – ggf. unter Abzug des Mengenrabatts der Krankenkasse und dgl. – deckt (Sachleistungssurrogat).

(4) In Fällen, in denen einer Person aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften sowie aufgrund arbeitsvertraglicher Vereinbarungen Heilfürsorge, Krankenhilfe oder Kostenerstattung zusteht, sind Aufwendungen im Rahmen dieser Vorschriften nur insoweit beihilfefähig, als sie über die zustehenden Leistungen hinausgehen. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 173 d der Reichsversicherungsordnung von der Versicherungspflicht befreit sind und zu deren Versicherung der Zuschuß des Bundes nach § 8 des

Gesetzes über die Krankenversicherung der Studenten vom 26. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536) gezahlt wird. Mit Ausnahme der Fälle, in denen gegen Dritte bestehende Schadenersatzansprüche auf den Versicherungsträger übergehen, gilt Satz 1 nicht für

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte, die im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen freiwillig Beiträge entrichtet haben, hinsichtlich der Leistungen dieser Versicherung,
2. Beihilfeberechtigte, die von der Pflichtversicherung ihres Ehegatten in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung erfaßt werden,
3. Beihilfeberechtigte, die nach § 10 Abs. 2 des Bundesversorgungsgesetzes anspruchsberechtigt sind.

Voraussetzung für die Anwendung der Ziffern 2 und 3 ist, daß Leistungen aus den in diesen Vorschriften genannten Versicherungen oder nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht in Anspruch genommen werden.

Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen von Beamten in Fällen, in denen ihnen aufgrund der §§ 69, 70 des Bundesbesoldungsgesetzes Heilfürsorge zusteht.

(5) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen, die zu einem Zeitpunkt entstanden sind,

1. in dem der Beihilfeberechtigte noch nicht oder nicht mehr zu den in Nummer 1 bezeichneten beihilfeberechtigten Personen gehört oder ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst ferngeblieben war,
2. in dem die betreffende Person nicht nach Nummer 2 berücksichtigungsfähig war.

Die Aufwendungen gelten als entstanden in dem Zeitpunkt, in dem die sie verursachenden Umstände eingetreten sind, z. B. der Zeitpunkt der Behandlung durch den Arzt, des Einkaufs von Arzneien, der Lieferung eines Hilfsmittels.

(6) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen eines Versorgungsempfängers (Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 2 und 3), der außerhalb des öffentlichen Dienstes beruflich tätig ist, und des nicht selbst beihilfeberechtigten berufstätigen Ehegatten eines Beihilfeberechtigten (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b), wenn nachgewiesen wird, daß der Krankheitsfall überwiegend in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit steht.

(7) Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für die persönliche Tätigkeit eines nahen Angehörigen bei einer Heilmaßnahme; nahe Angehörige sind Ehegatte, Kinder, Eltern, Großeltern, Enkelkinder, Schwiegersöhne, Schwiebertöchter, Schwager, Schwägerinnen, Schwiegereltern und Geschwister des Behandelten. Unkosten, die dem behandelnden Angehörigen im Einzelfall, z. B. für Materialien, Stoffe und Medikamente, entstehen und deren Geldwert nachgewiesen ist, sind im Rahmen dieser Vorschriften beihilfefähig.

Nr. 4

Beihilfefähige Aufwendungen in Krankheitsfällen

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten für:

1. Untersuchung, Beratung, Verrichtung, Behandlung sowie Begutachtung bei Durchführung dieser Vorschriften durch einen Arzt, Zahnarzt oder eine andere Person, die nach dem Heilpraktikergesetz vom 17. Februar 1939 (RGBl. I S. 251) zur Ausübung der Heilkunde oder nach dem Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221) zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist. Der Bundesminister des Innern kann Aufwendungen für eine Untersuchung oder Behandlung nach einer wissenschaftlich nicht allgemein anerkannten Methode von der Beihilfefähigkeit ausschließen,

2. a) den allgemeinen oder besonderen Pflegesatz nach der Bundespflegesatzverordnung für die Benutzerentgelte,
 b) Unterkunft und Verpflegung in der dritten Pflegeklasse in inländischen Krankenanstalten,

es sei denn, daß die Nummern 5 oder 6 anzuwenden sind. Bei Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer als gesondert berechenbare Nebenleistung nach der Bundespflegesatzverordnung und bei Unterbringung in einer höheren als der dritten Pflegeklasse sind die Mehrkosten eines Zweibettzimmers oder die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in der zweiten Pflegeklasse beihilfefähig; diese Aufwendungen sind jedoch um 14,— DM täglich zu kürzen.

Bei Unterbringung in einer nach § 30 der Gewerbeordnung konzessionierten privaten Krankenanstalt oder Privatklinik sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zu dem Betrage beihilfefähig, der bei vergleichbarer Unterbringung in einem Zweibettzimmer bzw. der zweiten Pflegeklasse einer öffentlichen oder freien gemeinnützigen Krankenanstalt am Ort der Unterbringung oder in der Nähe beihilfefähig wäre.

Sind Angaben über den Anteil der Kosten für Unterkunft und Verpflegung im allgemeinen oder besonderen Pflegesatz oder in einem Pauschalsatz der dritten Pflegeklasse nicht zu erhalten, so sind 70 vom Hundert des jeweiligen Satzes für Unterkunft und Verpflegung zugrunde zu legen.

- 2a. Unterkunft, wenn ein anderer Ort für eine notwendige ambulante Behandlung, Untersuchung und dgl. aufgesucht werden muß, bis zum Höchstbetrag von 20,— DM täglich. Ist die Begleitung durch eine andere Person notwendig (z.B. bei Kindern, Schwerbehinderten), so sind deren Kosten für Unterkunft bis zum Höchstbetrag von 14,— DM täglich beihilfefähig.

Die Vorschrift findet im Falle einer Kur keine Anwendung.

3. Erste Hilfe.
4. Eine nach ärztlicher Bescheinigung notwendige Berufspflegekraft. Die Kosten einer vom Arzt als geeignet erklärten Ersatzpflegekraft können unter derselben Voraussetzung als beihilfefähig anerkannt werden, jedoch höchstens bis zur Höhe der Kosten für eine Berufspflegekraft. Die Kosten für eine Pflege durch nahe Angehörige oder im Haushalt des Beihilfeberechtigten tätige Personen sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Ziff. 10) nicht beihilfefähig. Bei nahen Angehörigen, die wegen Ausübung der Pflege eine Erwerbstätigkeit aufgeben und dadurch einen Ausfall an Arbeitseinkommen erleiden, kann eine für die Pflege gewährte Vergütung bis zur Höhe des Ausfalls an Arbeitseinkommen als beihilfefähig berücksichtigt werden, höchstens jedoch die Kosten für eine Berufspflegekraft.
5. Eine Familien- und Hauspflegekraft bis zum Betrage von 19,— DM täglich, wenn die Weiterführung des Haushalts eines Beihilfeberechtigten wegen stationärer Unterbringung (Ziff. 2 Nr. 5, Nr. 6 Abs. 1, Nr. 9 a Abs. 3 Ziff. 2 und Nr. 10 Abs. 1 Ziff. 4) des den Haushalt allein führenden berücksichtigungsfähigen Familienangehörigen oder des den Haushalt allein führenden Beihilfeberechtigten nicht möglich ist, und eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann. Gleiches gilt für die erste Woche nach Ende der stationären Unterbringung. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte selbst pflegebedürftig ist oder im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren oder ein pflegebedürftiger berücksichtigungsfähiger Angehöriger lebt. Befinden sich in dem Haushalt mehr als zwei der genannten Personen (Kind unter 15 Jahren, pflegebedürftige Person), so wird der

Betrag von 19,— DM auf 23,— DM erhöht. Ziffer 4 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Werden anstelle der Beschäftigung einer Familien- oder Hauspflegekraft Kinder unter 15 Jahren oder pflegebedürftige berücksichtigungsfähige Personen in einem Heim oder in einem fremden Haushalt untergebracht, so sind die Kosten der Unterbringung insgesamt bis zu den o.g. Beträgen beihilfefähig. Die Kosten für eine Unterbringung im Haushalt eines nahen Angehörigen (Nr. 3 Abs. 7) sind mit Ausnahme der Fahrkosten (Ziff. 10) nicht beihilfefähig. 1.7.78

6. Die bei ärztlichen oder zahnärztlichen Verrichtungen verbrauchten und die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Heilmittel, Verbandmittel und dgl.; Rezeptwiederholungen werden nur in dem verordneten Umfange anerkannt.
7. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Entseuchung und die dabei verbrauchten Stoffe.
8. Eine vom Arzt schriftlich angeordnete Heilbehandlung und die dabei verbrauchten Stoffe. Zur Heilbehandlung gehören auch ärztlich verordnete Bäder, Massagen, Krankengymnastik, Bestrahlungen und heilpädagogische Behandlungen. Bei einer ärztlich angeordneten heilpädagogischen Behandlung sind auch notwendige Mehraufwendungen für Verpflegung bis zu 8,— DM, für Unterkunft und Verpflegung insgesamt bis zu 14,— DM täglich beihilfefähig. Überwiegend pädagogische Maßnahmen sind nicht beihilfefähig. Nummer 4 Ziff. 2a findet keine Anwendung.
9. a) Bei vom Arzt schriftlich verordneten Hilfsmitteln, zu denen auch Körperersatzstücke, Kontrollgeräte sowie Apparate zur Selbstbehandlung rechnen, sind die Kosten für Anschaffung und Reparatur beihilfefähig; die Aufwendungen für Betrieb und Unterhaltung der Hilfsmittel jedoch nur, wenn sie monatlich 10,— DM übersteigen. Die Mietgebühren für Hilfsmittel sind beihilfefähig, sofern sie nicht höher als die entsprechenden Anschaffungskosten sind. Aufwendungen für Apparate und Geräte zur Selbstbehandlung oder Selbstkontrolle sind nur beihilfefähig, wenn die ersparten Behandlungskosten höher als die Anschaffungskosten sind oder die Anschaffung aus besonderen Gründen dringend geboten ist. Der Bundesminister des Innern kann die Beihilfefähigkeit derartiger Aufwendungen begrenzen und die Voraussetzungen bestimmen, die für die Beihilfefähigkeit der Anschaffungskosten maßgebend sind.
- b) Zu den Hilfsmitteln gehören nicht Gegenstände, deren Anschaffungskosten Aufwendungen der allgemeinen Lebenshaltung sind (sogenannte Bandscheibenmatratzen, Liegestühle, Gesundheitsschuhe, Fieberthermometer, Heizkissen, Bestrahlungslampen und dgl.).
- c) Zu den Hilfsmitteln gehören insbesondere:

Beatmungsgeräte,
 Blindenführhunde einschließlich Geschirr, Hundeleine,
 Halsband und Maulkorb,
 Blindenstöcke,
 Blutdruckmeßgeräte,
 Bruchbänder,
 Fußeinlagen,
 Gehwagen,
 Gipsbetten,
 Gummistrümpfe,
 Heimdialysegeräte,
 Herzschrittmacher,
 Hilfsgeräte (für Schwerstbehinderte, Ohnhänder u.a.),
 Hörhilfen (auch Hörbrillen),
 Inhalationsapparate.

Injektionsspritzen und -nadeln,
 Katheder,
 Kniekappen,
 Knöchel- und Gelenkstützen,
 Körperersatzstücke,
 1.7.78 | Kontrollgeräte für Herzschrittmacher,
 Kopfschützer,
 Krankenfahrstühle,
 Krankenheber,
 Krankenstöße (einschl. Gehbänkchen mit Zubehör),
 Krücken,
 Leibbinden,
 Maßschuhe, orthopädische, die nicht serienmäßig
 herstellbar sind,
 Polarimeter,
 Reflektometer,
 Sehhilfen,
 Spastikerhilfen (auch Übungsgeräte),
 Sprechhilfen (auch elektronische),
 Sprechkanülen,
 Stützapparate,
 Stumpfstrümpfe und Narbenschützer,
 Suspensorien,
 Ultraschallvernebler,
 Vibrationstrainer bei Taubheit,
 Wasser- und Luftkissen.

Aufwendungen für nicht in Ziffer 9 Buchst. c genannte Hilfsmittel, die mehr als 350,— DM betragen, sind nur beihilfefähig, wenn die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat. Betragen die Aufwendungen mehr als 1.000,— DM, so ist darüber hinaus die Zustimmung der obersten Dienstbehörde und das Einvernehmen des Bundesministers des Innern erforderlich.

10. Die Beförderung des Erkrankten zur Behandlung, Untersuchung und dgl. und zurück und, falls erforderlich, einer Begleitperson sowie die Gepäckbeförderung bis zur Höhe der Kosten der niedrigsten Beförderungsklasse regelmäßig verkehrender öffentlicher Beförderungsmittel unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Höhere Beförderungskosten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie unvermeidbar waren; wird in diesen Fällen ein familieneigener Personenkraftwagen benutzt, so sind höchstens 0,25 DM je Kilometer zu berücksichtigen.

Beihilfen werden nicht gewährt:

- a) bei Benutzung familieneigener Personenkraftwagen für die Beförderung weiterer Personen sowie des Gepäcks,
 b) für die Benutzung familieneigener Personenkraftwagen sowie öffentlicher, regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel bei Behandlung des Erkrankten am Ort oder in dessen Einzugsgebiet.

11. Einen Organspender, soweit der Empfänger zu dem in Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a – c bezeichneten Personenkreis gehört, für

- a) Aufwendungen nach Ziffern 1, 2, 2a, 6, 8 und 10, die bei den für die Transplantation notwendigen Maßnahmen entstehen,
 b) den nachgewiesenen Ausfall an Arbeitseinkommen.

Diese Aufwendungen sind nur beihilfefähig, soweit sie nicht von anderer Seite erstattet werden oder zu erstatten sind.

Buchstaben a und b gelten auch für als Organspender vorgesehene Personen, wenn sich herausstellt, daß sie als Organspender nicht in Betracht kommen.

Nr. 5
 Beihilfefähige Aufwendungen
 bei dauernder Anstaltsunterbringung

(1) Bei dauernder Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Krankenanstalten, insbesondere Pflegeanstalten, Heil- und Pflegeanstalten, sind neben anderen beihilfefähigen Aufwendungen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zum niedrigsten Satz in den für die Unterbringung in Betracht kommenden öffentlichen oder, falls solche nicht vorhanden sind, in freien gemeinnützigen Anstalten am Orte der Unterbringung oder in seiner nächsten Umgebung insoweit beihilfefähig, als sie monatlich folgende Beträge übersteigen:

- a) Bei Beihilfeberechtigten mit einem Angehörigen 175,— DM, bei Beihilfeberechtigten mit zwei oder drei Angehörigen 150,— DM, bei Beihilfeberechtigten mit mehr als drei Angehörigen 125,— DM, wobei diese Sätze für jede Person gelten, wenn mehr als eine Person dauernd untergebracht ist,
 b) bei Alleinstehenden bei geistiger Krankheit 80 vom Hundert, bei körperlicher Krankheit 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge,
 c) bei gleichzeitiger Unterbringung des Beihilfeberechtigten und aller berücksichtigungsfähigen Personen 60 vom Hundert der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die nach Nummer 2 zu berücksichtigen oder nur deshalb nicht zu berücksichtigen sind, weil sie selbst beihilfeberechtigt sind.

In Ausnahmefällen kann die oberste Dienstbehörde mit Zustimmung des Bundesministers des Innern die Kosten für Unterkunft und Verpflegung bis zur Höhe der tatsächlichen Aufwendungen als beihilfefähig anerkennen.

(2) Eine dauernde Unterbringung ist anzunehmen, wenn sie nach dem Zeugnis eines Amts- oder Vertrauensarztes für eine nicht absehbare Zeit notwendig ist. Die Beihilfe nach Absatz 1 wird gewährt, sobald der Amts- oder Vertrauensarzt das Zeugnis erteilt, bei geistiger Krankheit jedoch frühestens nach dreimonatiger, bei körperlicher Krankheit frühestens nach einjähriger nicht wesentlich unterbrochener Unterbringung. Sie wird für die Zeit seit Beginn der nicht wesentlich unterbrochenen Unterbringung gewährt, wenn für diese Zeit keine Beihilfe nach Nummer 4 Ziff. 2 gewährt werden kann, weil mit einer Besserung oder Linderung des Leidens nicht zu rechnen war.

Nr. 6
 Beihilfefähige Aufwendungen
 bei Sanatoriumsaufenthalt

(1) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Sanatorium sowie die Auslagen für Kurtaxe und die Kosten des ärztlichen Schlußberichtes sind neben Aufwendungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 6, 8 und 10 nur dann beihilfefähig, wenn

1. ein amts- oder vertrauensärztliches Gutachten darüber vorgelegt wird, daß die Sanatoriumsbehandlung dringend notwendig ist und nicht durch stationäre Behandlung in einer anderen Krankenanstalt oder durch eine Heilkur mit gleicher Erfolgsaussicht ersetzbar ist, und
 2. die Festsetzungsstelle die Beihilfefähigkeit vorher anerkannt hat.

In dringenden Fällen, in denen die sofortige Einlieferung des Kranken zur stationären Behandlung in einem Sanatorium geboten ist, ist der Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit unverzüglich nachzuholen.

(2) Die Kosten für Unterbringung und Verpflegung sind bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Sanatoriums beihilfefähig.

1.7.78

70 vom Hundert des niedrigsten Satzes und die Kurtaxe sind für Begleitpersonen von Schwerbehinderten beihilfefähig, für die die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist. Voraussetzung ist eine Bestätigung des Sanatoriums, daß für eine erfolgsversprechende Sanatoriumsbehandlung eine Begleitung notwendig ist.

(3) Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten eines Sanatoriumsaufenthaltes nicht anerkannt worden (Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Nr. 14 Abs. 3), so sind nur die notwendigen Aufwendungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 6 und 8 beihilfefähig.

(4) Ein Sanatorium im Sinne dieser Vorschriften ist eine Krankenanstalt,

1. die die zur Durchführung einer besonderen Heilbehandlung erforderlichen Einrichtungen und Pflegepersonen besitzt,
2. in der die Behandlung durch einen dafür vorgebildeten Arzt geregelt und überwacht wird und
3. die der Aufsicht des zuständigen Gesundheitsamtes untersteht (§ 47 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 30. März 1935 – RMBl. S. 327 –; vgl. hierzu das vom Statistischen Bundesamt herausgegebene Verzeichnis der Krankenanstalten).

Nr. 7

Beihilfefähige Aufwendungen bei Heilkuren

(1) Beamten und Richtern (Nr. 1 Abs. 1 Ziff. 1) werden Beihilfen gewährt zu den Aufwendungen für eine planmäßige Heilkur unter ärztlicher Leitung in einem inländischen Mineral-, Moor- oder Seeheilbad oder in einem für Klimaheilkuren oder Kneippheilkuren geeigneten Ort, wenn diese in dem vom Bundesminister des Innern aufgrund von Vorschlägen der Länder herausgegebenen Verzeichnis enthalten sind. Beihilfefähig sind Aufwendungen für höchstens 30 Kalendertage einschließlich der Reisetage; Voraussetzung ist, daß die nach Nummer 14 Abs. 1 zuständige Stelle die Beihilfefähigkeit aufgrund des Gutachtens eines von ihr bezeichneten Amts- oder Vertrauensarztes vor Beginn der Kur anerkannt hat, weil sie als Heilmaßnahme zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist und der gleiche Heilerfolg durch eine andere Behandlungsweise am Wohnort oder in nächster Umgebung nicht erwartet werden kann.

(2) Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Kosten einer Heilkur ist nicht zulässig,

1. wenn der Beihilfeberechtigte in den dem Antragsmonat vorausgegangenen drei Jahren nicht ununterbrochen im öffentlichen Dienst beschäftigt gewesen ist,
2. nach Stellung des Antrags auf Entlassung,
3. wenn bekannt ist, daß das Dienstverhältnis vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur enden wird, es sei denn, daß die Heilkur wegen der Folgen einer Dienstbeschädigung durchgeführt wird,
4. solange der Beihilfeberechtigte vorläufig des Dienstes enthoben ist.

Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit kann zurückgenommen werden, wenn vor Gewährung der Beihilfe bekannt wird, daß das Dienstverhältnis des Beihilfeberechtigten vor Ablauf eines Jahres nach Durchführung der Heilkur endet.

(2a) Bei Anwendung des Absatzes 2 Ziff. 1 steht die Zeit der Tätigkeit bei

1. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage,
2. Zuwendungsempfängern, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden.

der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich.

(3) Beihilfen für Nachkuren werden nicht gewährt. Heilkuren in den Seeheilbädern sind in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September nur dann beihilfefähig, wenn der Amts- oder Vertrauensarzt bestätigt, daß ein Heilerfolg aus medizinischen Gründen nur in dieser Zeit zu erwarten ist.

(4) Beihilfefähig sind neben Aufwendungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 6, 8 und 10 die Kosten für

1. die Kurtaxe und den Schlußbericht des Kurarztes,
2. die Unterkunft bis zum Höchstbetrag von 10,— DM täglich, bei schwerbehinderten Beihilfeberechtigten, für die die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson behördlich festgestellt ist, auch die Kosten für Unterkunft einer Begleitperson bis zum Höchstbetrag von 8,— DM täglich und die Kurtaxe für die Begleitperson; die Verpflegungskosten sind bis zum Höchstbetrag von 15,— DM, bei Begleitpersonen bis 10,— DM täglich beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm bzw. der Begleitperson Aufwendungen mindestens in der genannten Höhe entstanden sind. Bei Vollpensionen sind die Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung bis zum Höchstbetrag von 25,— DM täglich, bei Begleitpersonen bis zu 18,— DM täglich beihilfefähig.

(5) Ist die Beihilfefähigkeit der Kosten einer Heilkur nicht anerkannt worden, so sind nur die notwendigen Aufwendungen nach Nummer 4 Ziff. 1, 6 und 8 beihilfefähig.

Nr. 8

Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen und bei kieferorthopädischer Behandlung

(1) Aufwendungen für die in Absatz 2 bezeichneten zahnärztlichen Sonderleistungen sind nur beihilfefähig, wenn bei Beginn der Behandlung

1. der Beihilfeberechtigte
 - a) mindestens ein Jahr ununterbrochen oder
 - b) insgesamt mindestens 10 Jahre dem öffentlichen Dienst angehört und
2. nicht feststeht, daß er in den nächsten drei Monaten aus dem öffentlichen Dienst ausscheidet.

Die Beschränkungen des Satzes 1 gelten nicht für Versorgungsberechtigte, die als solche oder aufgrund einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beihilfeberechtigt sind, sowie für Beihilfeberechtigte, die ohne ihre Tätigkeit im öffentlichen Dienst berücksichtigungsfähige Angehörige eines Beihilfeberechtigten wären. Die Beschränkung des Satzes 1 Ziff. 2 gilt nicht, wenn der Beihilfeberechtigte nach seinem Ausscheiden zum Personenkreis nach Nummer 1 Abs. 1 Ziff. 2 gehören wird. Bei Anwendung des Satzes 1 steht der Dienstzeit im öffentlichen Dienst gleich

- a) die Zeit der Tätigkeit bei Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Landtage,
- b) die Zeit der Tätigkeit bei Zuwendungsempfängern, die zu mehr als 50 vom Hundert aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden und das Beihilferecht des Bundes oder eines Landes anwenden, nicht jedoch in den Fällen der Ziffer 1 Buchst. b.

(2) Aufwendungen für zahnärztliche Leistungen nach den Nummern 6, 7, 14 bis 24, 89 bis 104 der Anlage zur Gebührenordnung für Zahnärzte vom 18. März 1965 (BGBl. I S. 123) sind einschließlich der in § 5 Abs. 2 der Gebührenordnung für Zahnärzte aufgeführten Kosten höchstens bis zum Vierfachen der Sätze des Gebührenverzeichnisses beihilfefähig.

(3) Aufwendungen für eine kieferorthopädische Behandlung oder für die Beseitigung von Kiefermißbildungen sind nur beihilfefähig, wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, daß die Behandlung in dem vorgesehenen Umfang zur Herstellung der Kaufähigkeit oder zur Verhütung einer Krankheit notwendig ist.

Nr. 9

Beihilfefähige Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten

Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen bei

1. Kindern bis zur Vollendung des vierten Lebensjahres die Kosten für Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten, die eine normale körperliche oder geistige Entwicklung des Kindes in besonderem Maße gefährden,
2. Frauen vom Beginn des dreißigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen,
3. Männern vom Beginn des fünfundvierzigsten Lebensjahres an einmal jährlich die Kosten für eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebserkrankungen

nach Maßgabe der hierzu ergangenen Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen.

Nr. 9 a

Beihilfefähige Aufwendungen in Fällen des Schwangerschaftsabbruchs und bei Sterilisation

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen in Fällen des nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruchs

1. die Kosten für ärztliche Untersuchungen und Beratungen, die im Zusammenhang stehen mit
 - a) der Empfängnisregelung,
 - b) der Erhaltung einer Schwangerschaft,
 - c) der Feststellung der Voraussetzungen für den Abbruch einer Schwangerschaft
2. die Kosten für ärztliche Leistungen nach Nr. 4 Ziff. 1 bei Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs.

(2) Die beihilfefähigen Aufwendungen bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation umfassen die Kosten für ärztliche Leistungen nach Nr. 4 Ziff. 1, die im Zusammenhang stehen mit

1. der Feststellung der Voraussetzungen für eine nicht rechtswidrige Sterilisation,
2. der nicht rechtswidrigen Sterilisation.

(3) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen in den Fällen der Absätze 1 und 2 ferner

1. die vom Arzt verbrauchten sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Heil- und Verbandmittel,
2. die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Krankenanstalten; Nr. 4 Ziff. 2 gilt entsprechend,
3. die Kosten für eine Familien- oder Hauspflegekraft; Nr. 4 Ziff. 5 gilt entsprechend,
4. die Kosten für die durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sowie Abs. 3 Ziff. 2 unmittelbar veranlaßten Fahrten; Nr. 4 Ziff. 10 gilt entsprechend.

Nr. 10

Beihilfefähige Aufwendungen in Geburtsfällen

(1) Die beihilfefähigen Aufwendungen umfassen die Kosten

1. für die Hebamme im Rahmen der Gebührenordnung,
2. für die ärztliche Hilfe und Schwangerschaftsüberwachung,

3. für die vom Arzt oder der Hebamme verbrauchten Stoffe und Verbandmittel sowie die auf schriftliche ärztliche Verordnung beschafften Stoffe, wie Heilmittel, Verbandmittel und dgl.,

4. für die Unterkunft und Verpflegung in Entbindungsanstalten; Nummer 4 Ziff. 2 gilt entsprechend,

5. für eine Hauspflegerin bei Geburten (auch bei Fehl- und Totgeburten) in der Wohnung nur, wenn die Wöchnerin nicht bereits von einer Kraft nach Nummer 4 Ziff. 4 gepflegt wird, für einen Zeitraum bis zu 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der Geburt; Nummer 4 Ziff. 4 Sätze 3 und 4 ist anzuwenden,

6. für die durch die Niederkunft unmittelbar veranlaßten Fahrten; Nummer 4 Ziff. 10 gilt entsprechend,

7. für Unterkunft und Pflege eines Frühgeborenen in einer dafür geeigneten Einrichtung.

Zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung wird bei Lebendgeburten eine Beihilfe in Höhe von 200,— DM gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen mindestens in dieser Höhe entstanden sind; bei Mehrlingsgeburten erhöht sich die Beihilfe entsprechend. Die Beihilfe wird auch gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte ein Kind unter 2 Jahren als Kind annimmt, es sei denn, daß für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung bereits eine Beihilfe gewährt worden ist.

1.1.77

(2) Die Beihilfe in Geburtsfällen erhöht sich, wenn die Bezüge des Beihilfeberechtigten (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Stellenzulagen) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht übersteigen; um einen Pauschbetrag von 75,— DM für die sonstigen im Zusammenhang mit der Entbindung entstehenden Aufwendungen. Bei Mehrlingsgeburten ist dieser Betrag mehrfach zu zahlen. Steht ein Pauschbetrag für die sonstigen im Zusammenhang mit einer Entbindung entstehenden Aufwendungen nach §§ 198, 205 a der Reichsversicherungsordnung, § 9 der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen oder nach anderen Rechtsvorschriften zu, wird kein Pauschbetrag nach dieser Vorschrift gewährt.

Nr. 11

Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung oder Entbindung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die durch die Krankenbehandlung oder Entbindung eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder Angehörigen im Sinne der Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c bzw. Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 2 Buchst. b und c außerhalb der Bundesrepublik entstehenden notwendigen Aufwendungen sind bis zur Höhe der Aufwendungen beihilfefähig, die bei einer Behandlung am Wohnort des Beihilfeberechtigten oder in dem ihm am nächsten gelegenen geeigneten Behandlungsort beihilfefähig wären. Behandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik sind nur beihilfefähig, wenn die Person, die untersucht, behandelt oder begutachtet (Nr. 4 Ziff. 1) oder Heilbehandlungsmaßnahmen angeordnet hat (Nr. 4 Ziff. 8), nach ihrer Ausbildung einem inländischen Arzt gleichkommt. Die in Nummer 4 Ziff. 2 genannten Voraussetzungen für den Begriff einer Krankenanstalt sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Außerhalb der Bundesrepublik entstehende notwendige Aufwendungen sind ohne die Einschränkung des Absatzes 1 Satz 1 beihilfefähig,

1. wenn ein im Inland wohnender Beihilfeberechtigter auf einer Auslandsdienstreise erkrankt und die Krankenbehandlung nicht bis zur Rückkehr in das Inland aufgeschoben werden kann,

1.1.76

2. wenn durch amts- oder vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird, daß die Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik dringend erforderlich ist, und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise anerkannt worden ist; unter mehreren gleichwertigen Möglichkeiten darf nur die gewählt werden, die die niedrigsten beihilfefähigen Aufwendungen verursacht.

(3) Aufwendungen für Sanatoriumsaufenthalte (Nr. 6) außerhalb der Bundesrepublik sind außer bei Tuberkulosebehandlungen in Österreich und in der Schweiz weder ganz noch zum Teil beihilfefähig. Aufwendungen für Heilkuren außerhalb der Bundesrepublik sind ausnahmsweise beihilfefähig, wenn nach dem amts- oder vertrauensärztlichen Gutachten hierdurch wesentlich größere Erfolgsaussichten zu erwarten sind und die Beihilfefähigkeit vor Antritt der Reise von der obersten Dienstbehörde anerkannt worden ist. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind die Aufwendungen nur nach Maßgabe des Absatzes 1 beihilfefähig.

(4) Der Bundesminister des Innern bestimmt das Nähere über die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen

1. der im Ausland wohnenden Versorgungsempfänger und ihrer nach Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c berücksichtigungsfähigen Angehörigen,
2. der im Ausland wohnenden, in Nummer 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. b und c bezeichneten Angehörigen von Beihilfeberechtigten, die im Inland wohnhaft sind.

Nr. 12

Beihilfefähige Aufwendungen in Todesfällen

(1) In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Leichenschau, den Sarg, die Einsargung, die Aufbahrung, die Einäscherung, die Urne, den Erwerb einer Grabstelle oder eines Beisetzungsplatzes, die Beisetzung, die Anlegung einer Grabstelle einschließlich der Grundlage für ein Grabdenkmal eine Beihilfe bis zur Höhe von 1.200,— DM, in Todesfällen von Kindern bis zur Höhe von 800,— DM gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind. Steht für den Sterbefall ein Sterbe- oder Bestattungsgeld aufgrund von Rechtsvorschriften bzw. von arbeitsvertraglichen Vereinbarungen oder ein Schadensersatzanspruch in Höhe von jeweils 1.500,— DM oder mehr zu, so beträgt die Beihilfe 600,— DM, in Sterbefällen von Kindern 400,— DM; stehen mehrere Ansprüche zu, wird keine Beihilfe gewährt.

(2) Ferner sind die Aufwendungen beihilfefähig für die Überführung der Leiche oder Urne

1. bei einem Sterbefall im Inland
 - a) vom Sterbeort zur Beisetzungsstelle oder
 - b) vom Sterbeort zum nächstgelegenen Krematorium und
 - c) vom Krematorium zur Beisetzungsstelle,
 in den Fällen der Buchstaben a und c jedoch nur bis zur Höhe der Überführungskosten an den Familienwohnsitz im Zeitpunkt des Todes;
2. bei einem Sterbefall im Ausland
 - a) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten auf einer Dienstreise in entsprechender Anwendung der Ziffer 1.
 - b) eines im Inland wohnenden Beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei privatem Aufenthalt im Ausland bis zur Höhe der Kosten einer Überführung von der deutschen Grenze zum Familienwohnsitz.
 - c) eines im Ausland wohnenden Versorgungsempfängers, seiner berücksichtigungsfähigen Angehörigen oder der im Ausland wohnenden berücksichtigungsfähigen An-

gehörigen eines im Inland wohnhaften Beihilfeberechtigten, höchstens die Kosten einer Überführung für eine Entfernung von fünfhundert Kilometern.

(3) Kann der Haushalt beim Tode des den Haushalt allein führenden Elternteiles (Nr. 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. a und b) nicht durch eine andere im Haushalt lebende Person weitergeführt werden, so sind die Aufwendungen für eine Familien- und Hauspflegekraft bis zur Dauer von 6 Monaten bis zu der in Nummer 4 Ziff. 5 genannten Höhe beihilfefähig, falls im Haushalt mindestens ein Kind unter 15 Jahren lebt. In Ausnahmefällen kann diese Frist mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auf 1 Jahr verlängert werden. Nummer 4 Ziff. 4 Sätze 3 und 4 und Ziffer 5 Sätze 6 und 7 gelten entsprechend; Nummer 4 Ziff. 5 Satz 6 jedoch nur, soweit es sich um die Unterbringung von Kindern handelt.

Nr. 13

Bemessung der Beihilfen

(1) Die Beihilfe beträgt für den alleinstehenden Beihilfeberechtigten 50 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen. Für Beihilfeberechtigte, die im Zeitpunkt der Antragstellung verheiratet sind, erhöht sich der Bemessungssatz, soweit nicht Absatz 1 a Anwendung findet, auf 55 vom Hundert und für jedes Kind bzw. Enkelkind, das im Zeitpunkt der Antragstellung nach Nummer 2 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, um je 5 vom Hundert, jedoch höchstens auf 70 vom Hundert. Ist ein Kind bei mehreren Beihilfeberechtigten im Ortszuschlag berücksichtigungsfähig, so erhöht sich der Bemessungssatz nur bei dem Beihilfeberechtigten, bei dem das Kind tatsächlich im Ortszuschlag berücksichtigt wird. Ist ein berücksichtigungsfähiges Kind zugleich Ehegatte eine Beihilfeberechtigten, so erhöht sich der Bemessungssatz nur beim Ehegatten. Ehegatten und Kinder beihilfeberechtigter Vollwaisen führen nicht zu einer Erhöhung des Bemessungssatzes. Empfänger von Vollwaisengeld werden bei der Bemessung der Beihilfen nach Satz 2 untereinander berücksichtigt, wenn ihr Versorgungsanspruch auf demselben Versorgungsfall beruht und sie nicht aufgrund eigener Beschäftigung selbst beihilfeberechtigt sind.

1.7.78

(1a) Der Bemessungssatz erhöht sich nicht nach Absatz 1 Satz 2,

1. wenn der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist oder eigene Einkünfte von mehr als 25.000,— DM hat (Abs. 3),
2. wenn berücksichtigungsfähige Familienangehörige aufgrund eigener Tätigkeit oder wegen des Bezugs einer Rente in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, Mitglied der Krankenversicherung der Bundesbahnbeamten sind oder Beitragszuschüsse nach § 405 oder § 1304 e Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bzw. § 83 e Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder entsprechender Vorschriften erhalten – Abs. 2 Satz 1 letzter Halbsatz gilt entsprechend – oder Ansprüche auf Heil- und Krankenbehandlung nach § 10 Abs. 2 oder 4 des Bundesversorgungsgesetzes haben bzw. Leistungen nach diesen Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten. Sind berücksichtigungsfähige Kinder beim Ehegatten familienversichert, so erhöht sich der Bemessungssatz gleichwohl.

1.7.78

(2) Der Bemessungssatz gemäß Abs. 1 ermäßigt sich für beihilfefähige Aufwendungen von Personen, die einen Beitragszuschuß nach § 405 der Reichsversicherungsordnung aufgrund einer Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes oder nach § 1304 e Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bzw. § 83 e Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder entsprechenden Vorschriften erhalten, um 15 v.H.; dies gilt nicht, wenn der Beitragszuschuß geringer ist als 100,— DM und weniger als die Hälfte des zu entrichtenden Versicherungsbeitrages beträgt. Das gilt auch für beihilfefähige

1.7.78

Aufwendungen der Angehörigen dieser Personen, wenn ihre Krankenversicherung bei der Bemessung des Zuschusses berücksichtigt wird.

(3) Übersteigt der Gesamtbetrag der Einkünfte des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten im Kalenderjahr vor der Stellung des Beihilfeantrages 25.000,— DM, so beträgt der Bemessungssatz der beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheitsfällen, bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen, die für den nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten erwachsen, 10 vom Hundert. Sind im Zeitpunkt der Antragstellung Kinder im Sinne von Absatz 1 vorhanden, so erhöht sich die Einkommensgrenze je Kind um das Zweifache des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind für ein Kalenderjahr gewährt wird. Entsprechendes gilt für andere Kinder des nicht selbst beihilfeberechtigten Ehegatten, für die dieser aufgrund gesetzlicher Unterhaltspflicht laufend Unterhalt mindestens in Höhe des Kindergeldes, das nach dem Bundeskindergeldgesetz für das erste Kind gewährt wird, leistet.

(4) Zu den Einkünften nach Absatz 3 gehören:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 des Einkommensteuergesetzes.

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit sind der Gewinn, bei den anderen Einkunftsarten der Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten.

1.7.78 (5) Für Empfänger von Versorgungsbezügen erhöht sich der nach Abs. 1 zustehende Bemessungssatz um 10 v.H. Dies gilt nicht für Aufwendungen von Personen, die einen Anspruch auf eine beitragsfreie Krankenfürsorge haben.

(6) Sind Personen trotz ausreichender Versicherung wegen angeborener Leiden oder für bestimmte Krankheiten von den Leistungen ausgeschlossen oder sind die Leistungen eingestellt worden, so erhöht sich der zustehende Bemessungssatz für die davon betroffenen Aufwendungen

1. in den Fällen der Absätze 1, 2 und 5 um 20 vom Hundert.
2. in den Fällen des Absatzes 3 um 65 vom Hundert. Sind Kinder im Sinne von Absatz 1 vorhanden, so erhöht sich der Bemessungssatz für jedes Kind um 5 vom Hundert.

Die Beihilfe darf in den Fällen der Ziffern 1 und 2 nicht mehr als 90 vom Hundert der beihilfefähigen Aufwendungen betragen.

Satz 1 findet keine Anwendung in den Fällen der Nummer 5.

ab 1.7.76 (7) Bei stationärer Unterbringung in einer Krankenanstalt (Nr. 4 Ziff. 2, Nr. 5, Nr. 9 a Abs. 3 Ziff. 2 und Nr. 10 Abs. 1 Ziff. 4) erhöht sich der nach den Absätzen 1, 2, 3 und 5 zustehende Bemessungssatz um 15 v.H., jedoch auf nicht mehr als 85 v.H. Absatz 7 findet keine Anwendung, wenn der Bemessungssatz bereits nach Absatz 6 zu erhöhen ist.

(8) Die oberste Dienstbehörde kann die nach den Absätzen 1, 3, 5 und 6 zustehenden Sätze erhöhen,

1. wenn die Aufwendungen infolge einer Dienstbeschädigung entstanden sind,
2. für Personen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften nicht versichert sind, das 60. Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. Dezember 1959 nachgewiesen haben, daß sie von keiner Krankenversicherung mehr aufgenommen werden,

3. im Falle einer Leichenüberführung, wenn der Tod während einer Dienstreise oder einer Abordnung oder vor der Ausführung eines dienstlich angeordneten Umzuges außerhalb des Familienwohnsitzes des Verstorbenen eingetreten ist,

4. im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern in besonderen Ausnahmefällen, die nur bei Anlegung des strengsten Maßstabes anzunehmen sind.

Nr. 14 Verfahren

(1) Die Beihilfen werden auf Antrag gewährt. Als Festsetzungsstellen entscheiden

1. die obersten Dienstbehörden über die Anträge ihrer Bediensteten und der Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden,
2. die den obersten Dienstbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden über die Anträge der Bediensteten ihres Geschäftsbereichs,
3. die Pensionsregelungsbehörden über die Anträge der Versorgungsempfänger.

Die obersten Dienstbehörden können die Zuständigkeit für ihren Geschäftsbereich abweichend regeln.

(2) Die Anträge sind der zuständigen Festsetzungsstelle vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 1 Ziff. 2 sind sie über die Beschäftigungsdienststelle zu leiten. Für die Anträge, die Kassenanweisung und die Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe sind die vom Bundesminister des Innern herausgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Anträge sind vertraulich zu behandeln.

(3) Ist in den Fällen der Nummer 4 Ziff. 9, Nr. 6 Abs. 1 und Nr. 11 Abs. 2 die erforderliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit unterblieben, wird eine Beihilfe nur gewährt, wenn festgestellt wird, daß das Versäumnis entschulbar ist und die sachlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorgelegen haben.

(4) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb eines Jahres nach Entstehen der Aufwendungen (Nr. 3 Abs. 5 Satz 2), spätestens jedoch ein Jahr nach der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat. Die Beihilfe zu den Aufwendungen für die Säuglings- und Kleinkinderausstattung (Nr. 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3) ist innerhalb eines Jahres nach der Geburt oder der Annahme als Kind, die Beihilfe zu den Aufwendungen in Todesfällen (Nr. 12 Abs. 1) innerhalb eines Jahres nach dem Tode, die Beihilfe zu den Aufwendungen für Verpflegung bei Heilkuren (Nr. 7 Abs. 4) innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Heilkur zu beantragen.

(5) Eine Beihilfe wird nur gewährt, wenn die mit dem Antrag geltend gemachten beihilfefähigen Aufwendungen insgesamt mehr als 100,— DM betragen. Erreichen die beihilfefähigen Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn diese Aufwendungen 30,— DM übersteigen.

(6) Bei der Festsetzung der Beihilfe auf dem Wege der elektronischen Datenverarbeitung können die beihilfefähigen Aufwendungen einzeln oder zusammengefaßt bei einem Betrag bis zu 0,49 DM auf volle Deutsche Mark abgerundet, bei einem Betrag von 0,50 DM ab auf volle Deutsche Mark aufgerundet werden. Die Beihilfe ist auf volle Deutsche Mark abzurunden.

(7) Die Belege sind vor Rückgabe an den Beihilfeberechtigten von der Festsetzungsstelle durch Stempelaufrdruck „Für Beihilfezwecke verwendet“ kenntlich zu machen.

1.1.77

(8) Auf eine zu erwartende Beihilfe können angemessene Abschlagszahlungen geleistet werden.

(9) Bei Beihilfe von mehr als 1.000,— DM, bei stationären Behandlungen oder Heilkuren von mehr als 2.000,— DM, hat der Beihilfeberechtigte die ihm von der Festsetzungsstelle zurückgegebenen Belege für die beihilfefähigen Aufwendungen noch drei Jahre nach dem Empfang der Beihilfe aufzubewahren und auf Anfordern vorzulegen, soweit sie nicht bei einer Versicherung verbleiben. Die Festsetzungsstelle hat ihn bei der Rückgabe der Belege hierauf hinzuweisen.

Nr. 15

Gewährung von Beihilfen an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen

(1) Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren und zu den in Nummer 12 Abs. 1 und 2 genannten Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten wird dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfe gewährt; sie ist, soweit nicht eine Pauschalbeihilfe zu gewähren ist, nach dem Hundertsatz zu bemessen, der dem Verstorbenen am Tage vor seinem Ableben zugestanden hätte. Empfangsberechtigt ist von den oben genannten Angehörigen derjenige, der die Urschrift der Ausgabebelege vorlegt.

(2) Sind Hinterbliebene nach Absatz 1 nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen auch an andere natürliche oder an juristische Personen gewährt werden, soweit sie durch diese Kosten belastet sind, die sie für den Beihilfeberechtigten bezahlt haben. Zu den Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten ist abweichend von Nummer 12 Abs. 1 die Beihilfe mit dem in Absatz 1 genannten Bemessungssatz zu berechnen; sie darf höchstens 1.200,— DM bzw. 800,— DM betragen.

Nr. 16

Übergangs- und Schlußvorschriften

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. April 1959 in Kraft.*) Aufwendungen, die bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschriften entstanden sind (Nr. 3 Abs. 5 Satz 2), sind nach den bisherigen Beihilfegrundsätzen abzuwickeln. Für Aufwendungen, deren Beihilfefähigkeit bis zu diesem Zeitpunkt anerkannt worden ist, gilt das Gleiche, wenn dies für den Beihilfeberechtigten günstiger ist. Versicherungsbeiträge, die für die Zeit nach dem 31. März 1959 entrichtet worden sind, gelten nicht als beihilfefähige Aufwendungen.

(2) Der Bundesminister des Innern regelt nach Anhörung des Auswärtigen Amtes, mit welchen Abweichungen diese Verwaltungsvorschriften auf die ins Ausland abgeordneten Beamten und die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland anzuwenden sind.

(2a) Der Bundesminister des Innern regelt nach Anhörung des Chefs des Bundeskanzleramtes, mit welchen Abweichungen diese Verwaltungsvorschriften auf die Beamten anzuwenden sind, die im Amtsbereich der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind.

(3) Diese Verwaltungsvorschriften gelten nicht für die Deutsche Bundesbahn.

(4) Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern für die A-Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse besondere Vorschriften erlassen.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschriften in der ursprünglichen Fassung vom 17. März 1959. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Heilbäderverzeichnis (Anlage zu Nr. 7 BhV)

I. Mineral- und Moorbädekuren

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Aachen	—	NW	174
Abbach	Kelheim	By	356
Adelholzen	Traunstein	By	657
Aibling	Bad Aibling	By	500
Alexandersbad	Wunsiedel	By	590
Antongast	Ortenaukreis	BW	484–925
Arolsen	Waldeck-Frankenberg	He	286
Aspach-Rietenau	Rems-Murr	BW	396
Baden-Baden	—	BW	153–700
Badenweiler	Breisgau-Hochschwarzwald	BW	450
Bayersoien	Garmisch-Partenkirchen	By	812 (Moorkurbetrieb)
Bellingen	Lörrach	BW	250
Bentheim	Grafschaft Bentheim	Nd	50
Bertrich	Cochem-Zell	RP	165
Bevensen	Uelzen	Nd	15

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Bocklet	Bad Kissingen	By	210
Bodendorf	Ahrweiler	RP	75–100
Boll	Göppingen	BW	400
Bonn-Bad Godesberg	—	NW	65
Bramstedt	Segeberg	SH	14
Brandenburg	Alb-Donau	BW	—
Breisig	Ahrweiler	RP	61
Brückenau	Brückenau	By	311
Buchau	Biberach	BW	587
Daun	Daun	RP	450–700
Ditzenbach	Göppingen	BW	509
Driburg	Höxter	NW	220–440
Dürkheim	Neustadt a.d. Weinstr.	RP	130–250
Dürrheim, Gemeindeteil Dürrheim	Schwarzwald-Baar-Kreis	BW	700–800
Eberbach	Rhein-Neckar	BW	131–450
Eilsen	Schaumburg-Lippe	Nd	86
Ems	Rhein-Lahn	RP	85
Endorf	Rosenheim	By	525–600 (Heilquellen- und Moorkur- betrieb)
Essen einschl. Ortsteil Hüsedede	Wittlage	Nd	170
Feilnbach-Wiechs	Bad Aibling	By	520
Friedrichshall	Heilbronn	BW	158
Füssen-Bad Faulenbach	Füssen	By	804
Füssing einschl. Gemeindeteile Eggfling und Würding	Griesbach/Rottal	By	324
Gaggenau-Rotenfels	Rastatt	BW	143
Gandersheim	Northeim	Nd	175
Gögging	Kelheim	By	350
Griesbach	Ortenaukreis	BW	500–1000
Grund	Osterode/Harz	Nd	350–580
Harzburg	Goslar	Nd	300–800
Heilbrunn einschl. Gemeindeteile Hub. Oberbuchen u. Ramsau	Bad Tölz	By	690
Hermannsborn	Höxter	NW	265 (Heilquellenkur- betrieb)
Herrenalb	Calw	BW	400–700
Hersfeld	Hersfeld	He	230
Hindelang-Bad Oberdorf	Sonthofen	By	850–1150
Hönningen	Neuwied	RP	65–100
Holzhausen	Minden-Lübbecke	NW	80 (Heilquellenkur- betrieb)
Homburg v.d.H.	Obertaunus	He	200
Honnet	Siegkreis	NW	54–450
Hopfenberg	Minden-Lübbecke	NW	52 (Heilquellenkur- betrieb)
Iburg	Osnabrück	Nd	140–330
Imnau	Zollern-Albkreis	BW	400
Ingelfingen	Hohenlohekreis	BW	207

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Karlshafen	Hofgeismar	He	150–200
Kellberg	Passau	By	483 (Einzel-Kurbetrieb)
Kissingen	Kissingen	By	201
König	Erbach	He	180–220
Königshofen im Grabfeld	Königshofen	By	277
Kohlgrub	Garmisch-Partenkirchen	By	904
Kreuth (Wildbad)	Miesbach	By	850
Kreuznach	Bad Kreuznach	RP	104
Krozingen	Breisgau/Hochschwarzwald	BW	233
Krumbad	Krumbach/Schwaben	By	550
Laer	Osnabrück	Nd	150
Lahnstein	Rhein-Lahn-Kreis	RP	260 (Heilquellen- kurbetrieb)
Liebenzell	Calw	BW	330–435
Lippspringe	Paderborn	NW	140
Ludwigsburg-Hoheneck	Ludwigsburg	BW	293
Lüneburg	Lüneburg	Nd	15
Meinberg	Lippe	NW	210
Melle	Melle	Nd	50
Mergentheim	Tauberkreis	BW	210
Mingolsheim-Langenbrücken	Karlsruhe	BW	119
Münder/Deister	Springe	Nd	132–437
Münster am Stein	Bad Kreuznach	RP	117
Murnau	Weilheim	By	710 (Einzel-Kurbetrieb Ludwigsbad)
Nauheim	Friedberg	He	144
Nenndorf	Schaumburg	Nd	70
Neuenahr	Ahrweiler	RP	92
Neustadt/Saale	Neustadt/Saale	By	240
Nidda-Bad Salzhausen	Büdingen	He	150
Oeynhausien	Minden-Lübbecke	NW	71
Orb	Geinhausen	He	170
Sankt Peter-Ording	Nordfriesland	SH	0
Peterstal	Ortenaukreis	BW	400–1000
Pyrmont	Hamelu/Pyrmont	Nd	112
Randringhausen	Herford	NW	100 (Heilquellenkur- betrieb)
Rappenu	Heilbronn	BW	237–260
Reichenhall einschl. der Gemeinden Bayerisch Gmain und Karlstein sowie des Ortsteiles Kibling der Gemeinde Schneizlreuth	Bad Reichenhall	By	470–1614
Rippoldsau	Freudenstadt	BW	550–1000
Rotenburg-Niedernau	Tübingen	BW	361
Rothenfelde	Osnabrück	Nd	112
Säckingen	Waldshut	BW	300–1000
Salzdetfurth	Hildesheim	Nd	80–160
Salzgitter	—	Nd	150
Salzig	Rhein-Hundsrück	RP	112
Salzschlirf	Fulda	He	240
Salzuflen	Lippe	NW	75
Sassendorf	Soest	NW	100

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Schlangenbad	Untertaunus	He	300
Schussenried	Biberach	BW	580
Schwäbisch Hall	Schwäbisch Hall	BW	272
Schwalbach	Untertaunus	He	330
Schwartau	Ostholstein	SH	16
Sebastiansweiler	Tübingen	BW	471
Seebruch	Herford	NW	80 (Heilquellenkur- betrieb)
Segeberg	Segeberg	SH	96
Senkelteich	Herford	NW	80 (Heilquellenkur- betrieb)
Soden/Taunus	Main-Taunus	He	140
Soden/b. Salmünster	Schlüchtern	He	157
Sooden-Allendorf	Witzenhausen	He	150–250
Steben	Naila	By	600
Stuttgart-Berg	—	BW	230
Stuttgart-Bad Cannstatt	—	BW	220
Teinach	Calw	BW	400–500
Tölz	Bad Tölz	By	670
Tönisstein	Mayen-Koblenz	RP	140
Überkingen	Göppingen	BW	455
Urach, Stadtteil Urach	Reutlingen	BW	464
Vilbel	Friedberg	He	108
Waldliesborn	Soest	NW	76
Waldsee	Ravensburg	BW	600
Weiler/Allgäu	Lindau/Bodensee	By	630–1000
Westernkotten	Soest	NW	88
Wiesbaden	—	He	80–120
Wiessee	Miesbach	BY	735
Wildbad	Calw	BW	430–950
Wildstein	Bernkastel-Wittlich	RP	175
Wildungen	Waldeck	He	330
Wilhelmshaven	—	Nd	0
Wimpfen	Heilbronn	BW	190–230
Windsheim	Uffenheim	By	313
Wurzach	Ravensburg	BW	650–700
Zwischenahn	Ammerland	Nd	5

II. Seeheilkuren

1. Nordsee

Baltrum	Aurich	Nd	0
Borkum	Leer	Nd	0
Büsum	Dithmarschen	SH	0
Cuxhaven mit Duhnen und Döhse	Cuxhaven	Nd	0
Helgoland	Pinneberg	SH	0
Juist	Aurich	Nd	0
Langeoog	Friesland	Nd	0
Norddorf/Amrum	Nordfriesland	SH	0
Norderney	Aurich	Nd	0

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Sankt Peter-Ording	Nordfriesland	SH	0
Spiekeroog	Friesland	Nd	0
Wangerooge	Friesland	Nd	0
Wenningstedt (Sylt)	Nordfriesland	SH	0
Westerland	Nordfriesland	SH	0
Wittdün/Amrum	Nordfriesland	SH	0
Wyk auf Föhr	Nordfriesland	SH	0
2. Ostsee			
Burg auf Fehmarn	Ostholstein	SH	0
Dahme	Ostholstein	SH	0
Damp	Rendsburg-Eckernförde	SH	0
Glücksburg (Ostsee)	Schleswig-Flensburg	SH	0
Grömitz	Ostholstein	SH	0
Haffkrug-Scharbeutz	Ostholstein	SH	0
Heiligenhafen	Ostholstein	SH	0
Kellenhusen (Ostsee)	Ostholstein	SH	0
Niendorf	Ostholstein	SH	0
Timmendorfer Strand	Ostholstein	SH	0
Travemünde	—	SH	0
III. Klimaheilkuren			
Altenau	Zellerfeld	Nd	450–810
Berchtesgaden	Berchtesgaden	By	530–700
Bergzabern	Landau-Bergzabern	RP	200–300
Braunlage einschl. Ortsteil Hohegeiß	Blankenburg	Nd	560–850
Bühlerhöhe	Rastatt	BW	800
Clausthal-Zellerfeld	Zellerfeld	Nd	600–800
Daun/Eifel	Daun	RP	400
Dürrheim, Ortsteil Dürrheim	Schwarzwald-Baar-Kreis	BW	700–800
Freudenstadt	Freudenstadt	BW	740–1000
Garmisch-Partenkirchen	Garmisch-Partenkirchen	By	708
Goslar, Ortsteil Hahnenklee- Bockswiese	Zellerfeld	Nd	600
Harzburg	Goslar	Nd	300–800
Herrenalb	Calw	BW	400–700
Hindelang einschl. Ortsteil Unterjoch	Sonthofen	By	850–1150
Hinterzarten	Breisgau-Hochschwarzwald	BW	900–1200
Höchenschwand	Waldshut	BW	1015
Holzminden, Ortsteil Neuhaus/Solling	Holzminden	Nd	380
Isny	Ravensburg	BW	720–1120
Königsfeld, Gemeindeteile Königsfeld, Bregnitz und Grenier	Schwarzwald-Baar-Kreis	BW	760–800
Königstein/Taunus	Obertaunus	He	454
Kreuth	Miesbach	By	780
Lenzkirch	Breisgau-Hochschwarzwald	BW	810–1100

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Lindenfels	Bergstraße	He	364
Lippspringe	Paderborn	NW	140
Manderscheid	Bernkastel-Wittlich	RP	400–500
Neutrauchburg	Ravensburg	BW	710
Nonweiler	St. Wendel	SAL	380–450
Oberstaufen	Sonthofen	By	792
– ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Häuse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägelschalde –			
Oberstdorf	Sonthofen	By	843
Rengsdorf	Neuwied	RP	300
Rottach-Egern	Miesbach	By	735
Sachsa	Osterode/Harz	Nd	360–660
Schönwald	Schwarzwald-Baar-Kreis	BW	950–1150
St. Andreasberg	Zellerfeld	Nd	600–730
St. Blasien	Waldshut	BW	800–1200
Schluchsee	Breisgau-Hochschwarzwald	BW	930–1300
Schömberg	Calw	BW	650
Tegernsee	Miesbach	By	735
Todtmoos	Waldshut	BW	850–1200
Tölz	Bad Tölz	By	670
Triberg	Schwarzwald-Baar-Kreis	BW	700–1000
Weiskirchen	Merzig-Wadern	SAL	350–450
Willingen	Waldeck	He	560–843
Winterberg	Hochsauerlandkreis	NW	700–842

IV. Kneippheilkuren

Aulendorf	Ravensburg	BW	600–670
Bederkesa	Cuxhaven	Nd	3–33
Bergzabern	Landau-Bergzabern	RP	200–300
Berleburg	Siegen	NW	450–600
Berneck	Bayreuth	By	400–600
Bevensen	Uelzen	Nd	15
Biberach-Jordanbad	Biberach	BW	540
Boppard	Koblenz	RP	60–531
Borkum	Leer	Nd	0
Camberg	Limburg	He	201
Daun	Daun	RP	450–700
Diez	Rhein-Lahn	RP	190
Endbach	Biedenkopf	He	300
Fallingbostel	Sozial-Fallingbostel	Nd	42–70
Fredeburg	Hochsauerlandkreis	NW	400–818
Freiburg-St. Urban	—	BW	268–274
Friedenweiler	Breisgau-Hochschwarzwald	BW	910
Füssen	Füssen	By	804
Gandersheim	Northeim	Nd	175
Gemünd	Euskirchen	NW	350
Gersfeld	Fulda	He	500
Gladenbach	Biedenkopf	He	262
Gras-Ellenbach	Bergstraße	He	395
Grönenbach	Memmingen	By	680
Hennef	Siegkreis	NW	70–230
Hiddesen	Lippe	NW	100–300

Ortsnamen	Landkreis	Land	Höhenlage (m)
Hindelang	Sonthofen	By	792
Hopfen am See einschl. Gemeindeteile Fischerbichl, Eschach, Erkenbolingen, Häusern und Heidelsbuch	Füssen	By	804
Iburg	Osnabrück	Nd	140–330
Kassel-Wilhelmshöhe	—	He	250–600
Kißlegg	Ravensburg	BW	621–650
Königsfeld, Gemeindeteile Königsfeld, Bregnitz und Grenier	Schwarzwald-Baar-Kreis	BW	760–800
Kyllburg	Bitburg-Prüm	RP	300–360
Laasphe	Siegen	NW	333–698
Lauterberg	Osterode/Harz	Nd	280–420
Lüneburg	Lüneburg	Nd	15
Malente-Gremsmühlen	Ostholstein	SH	36
Marienberg	Westerburg	RP	500
Melle	Melle	Nd	50
Mölln	Herzogtum Lauenburg	SH	19
Münstereifel	Euskirchen	NW	300–500
Neukirchen	Schwalm-Ederkreis	He	252–500
Oberstauen ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Häuse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Näge- leshalde	Sonthofen	By	792
Oberstdorf	Sonthofen	By	843–2000
Olsberg	Hochsauerlandkreis	NW	343
Ottobeuren	Memmingen	By	664
Oy	Kempten	By	960
Peterstal	Ortenaukreis	BW	400–1000
Prien/Chiemsee	Rosenheim	By	532
Radolfzell-Mettnau	Konstanz	BW	400
Scheidegg einschl. Gemeindeteil Scheffau	Lindau	By	800–1000
Schieder	Lippe	NW	245
Schönmünzach-Schwarzenberg	Freudenstadt	BW	450–600
Sobernheim	Kreuznach	RP	152
St. Blasien	Waldshut	BW	800–1200
Titisee-Neustadt	Breisgau-Hochschwarzwald	BW	850–1200
Überlingen a.B.	Bodenseekreis	BW	408
Vallendar	Koblenz	RP	68
Villingen	Schwarzwald-Baar-Kreis	BW	704
Waldkirch	Emmendingen	BW	263
Waldsee	Ravensburg	BW	600
Wildemann	Zellerfeld	Nd	420–620
Willingen	Waldeck	He	550
Wörishofen	Mindelheim	By	630
Wünnenberg	Paderborn	NW	350
Ziegenhagen	Witzenhausen	He	212

Abkürzungsverzeichnis

Baden-Württemberg	BW	Nordrhein-Westfalen	NW
Bayern	By	Rheinland-Pfalz	RP
Hessen	He	Saarland	SAL
Niedersachsen	Nd	Schleswig-Holstein	SH

Am 24. September (18. Sonntag nach Trinitatis) für die Diakonen-Anstalten Rickling; Rauhes Haus

Das Rauhe Haus in Hamburg und das Ricklinger Brüderhaus bilden in der Nordelbischen Kirche junge Frauen und Männer zu Diakoninnen und Diakonen aus. Ausbildungsziel beider Ausbildungsstätten ist der kirchliche Mitarbeiter, der in besonderer Weise für Menschen in sozialer, leiblicher und seelischer Not eintritt und dafür ein fachlich fundiertes kirchliches und sozialpädagogisches Wissen erworben hat. Die Diakoninnen und Diakone sind in Bruderschaften zusammengeschlossen, deren Mitglieder sich in der Nachfolge Jesu Christi gegenseitig zum Dienst stärken und ermutigen wollen. Die Bruderschaften dienen der besseren Information untereinander, dem Nachdenken über Sinn und Auftrag des Dienstes und dem daraus folgenden gemeinsamen Handeln.

Zur Schleswig-Holsteinischen Diakonenschaft gehören 240 Diakone und Diakoninnen. Fast 200 von ihnen stehen im aktiven Dienst in Kirchengemeinden, Diensten und Werken der Nordelbischen Kirche. Die Diakonenschaft ist ihrer Ausbildungsstätte, der Evangelischen Fachschule Brüderhaus Rickling eng verbunden, in der jeweils 80 junge Menschen ausgebildet werden.

Die im Beruf stehenden Diakone versuchen den in der Ausbildung stehenden Schülerinnen und Schülern Geleit zu geben und sie in ihrer Lebens- und Dienstgemeinschaft teilhaben zu lassen.

Daneben ist eine Reihe Diakone ein oekumenisches Engagement eingegangen. Im vergangenen Jahr hat eine Gruppe von Diakonen einige Wochen mit Christen in einem tansanischen Dorf zusammengelebt und für das nächste Jahr eine Gegen-einladung ausgesprochen.

Nordelbisches Kirchenamt
im Auftrage:
Heinrich

Az.: 8160 — T I/T 1

*

Sonderkollekte Hungerhilfefonds für Indien

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 1. August 1978 beschlossen, den Kirchengemeinden zu empfehlen, eine Sonderkollekte zugunsten des Nordelbischen Missionszentrums für das Hungerhilfeprogramm in der Jeypore Kirche am 10. September 1978 (16. Sonntag nach Trinitatis) abzuhalten.

Die Kirchengemeinden sind entsprechend unterrichtet.

Az.: 8161 — 1 — T I/ W 3

Seminar des Evangelischen Bundes

Hiermit wird auf ein Seminar des Ev. Bundes hingewiesen:

PROGRAMM

des theologischen Seminars des Evangelischen Bundes, Bereich Nord (Schleswig-Holstein und Hamburg) von Freitag, 5. Januar bis Sonntag, 7. Januar 1979 im Haus am Schüberg, Hoißbüttel, Telefon: 0 40 / 6 05 06 45

Thema:

Gottes Recht und Gerechtigkeit — Auswirkungen auf das persönliche und gesellschaftliche Leben

Freitag, 5. Januar

15.30 Uhr Vortrag und Gespräch

„Das Recht Gottes und seine Gerechtigkeit im alten Bunde“

Prof. Dr. H.-P. Müller, Münster

Für Interessierte

Bericht vom Kirchentag in Stralsund

Propst Dr. Noffke

Sonnabend, 6. Januar

9.00 Uhr Vortrag und Gespräch bis 12.00 Uhr (mit Pausen)

„Gottes Recht und Gerechtigkeit im Neuen Testament“

Prof. Dr. Ulrich Wilckens, Hamburg

15.00 Uhr Vortrag und Gespräch bis 18.00 Uhr (mit Pausen)

„Der Dekalog als mitgestaltende Kraft im positiven Recht des Abendlandes“

Prof. Dr. Erler, Frankfurt/Main

Sonntag, 7. Januar

9.30 Uhr Vortrag und Gespräche

„Recht und Gerechtigkeit Gottes und deren Konsequenz für die persönliche Lebensführung und die Verantwortung in der Gesellschaft“

Prof. Dr. Hayo Gerdies, Kiel

anschließend Schlußkonferenz — Dauer ca. 1/2 Stunde:
„Arbeitseinsätze im Nordelbischen Raum“.

Verbindliche Anmeldungen sind zu richten an das Büro des Evangelischen Bundes, Kirchenstraße 6, 2210 Itzehoe, Telefon: 0 48 21 / 38 11.

Anteilige Kosten für die, die es können, 50,— DM. Für Studenten, Soldaten und andere Jugendliche sowie solche Gemeindeglieder, denen die Bezahlung Mühe macht, übernimmt der Evangelische Bund die Kosten.

DM 50,— pro Person sind nicht kostendeckend; sie stellen einen Beitrag dar.

Az.: 5091 — W 3

48. Studienkurs in Pullach

„450 Jahre Confessio Augustana — historische, dogmatische und praktologische Studien zur Gegenwartsbedeutung der CA.“ 7.—30. Mai 1979 in Pullach.

Anmeldungen an das Nordelbische Kirchenamt — Dezernat E — bis zum 31. Dezember 1978.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 42385 — E I

Ferienordnung für die Schuljahre 1978/79 bis 1980/81 in der Freien und Hansestadt Hamburg und im Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 28. Juli 1978

Das Nordelbische Kirchenamt gibt nachfolgend die Ferienregelung der Schuljahre 1978/79 bis 1980/81 der Freien und Hansestadt Hamburg bekannt:

Schuljahr 1978/79

	erster Ferientag	letzter Ferientag
Herbst	23. Oktober 1978	28. Oktober 1978
Weihnachten	25. Dezember 1978	6. Januar 1979
Frühjahrsferien	5. März 1979	24. März 1979
Ostern	17. April 1979 (1 Tag)	—
Himmelfahrtsferien	21. Mai 1979	26. Mai 1979

Schuljahr 1979/80

	erster Ferientag	letzter Ferientag
Sommer	16. Juli 1979	25. August 1979
Herbst	22. Oktober 1979	27. Oktober 1979
Weihnachten	24. Dezember 1979	5. Januar 1980
Frühjahrsferien	3. März 1980	22. März 1980
Pfingsten	16. Mai 1980	24. Mai 1980

Schuljahr 1980/81

	erster Ferientag	letzter Ferientag
Sommer	14. Juli 1980	23. August 1980
Herbst	20. Oktober 1980	25. Oktober 1980

Die Ferienregelung der Schuljahre 1978/79 bis 1980/81 für Schleswig-Holstein wird nachfolgend veröffentlicht:

Schuljahr 1978/79

	erster Ferientag	letzter Ferientag
Herbst	16. Oktober 1978	28. Oktober 1978
Weihnachten	22. Dezember 1978	4. Januar 1979
Ostern	2. April 1979	23. April 1979
Pfingsten	2. Juni 1979 (1 Tag)	—

Schuljahr 1979/80

	erster Ferientag	letzter Ferientag
Sommer	12. Juli 1979	22. August 1979
Herbst	15. Oktober 1979	27. Oktober 1979
Weihnachten	22. Dezember 1979	5. Januar 1980
Ostern	27. März 1980	12. April 1980
Pfingsten	24. Mai 1980 (1 Tag)	—

Schuljahr 1980/81

	erster Ferientag	letzter Ferientag
Sommer	10. Juli 1980	20. August 1980

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 42602 — E I/E 1

Verlust eines Dienstsiegels

Kiel, den 27. Juli 1978

Das Dienstsiegel der Evang.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst ist in der Zeit vom 12. Juli zum 13. Juli 1978 verloren gegangen.

Das kreisrunde Dienstsiegel zeigt als Symbol einen krähenden Hahn in stilisierter Form. Die Umschrift lautet:

„Ev.-Luth. Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst“.

Das Siegel trägt als Beizeichen zwischen Beginn und Ende der Umschrift einen Punkt.

Das verlorengegangene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 9152 — V I/AR 1

Aufhebung einer Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Kiel, den 27. Juli 1978

Das in der Zeit vom 26. September 1977 bis 3. Oktober 1977 verlorengegangene Dienstsiegel der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Markus-Hoheluft wurde am 29. November 1977 für ungültig erklärt (vgl. GVOBl. 1977 S. 303).

Das Dienstsiegel ist in der Zwischenzeit wiederaufgefunden worden.

Die Ungültigkeitserklärung wird daher hiermit aufgehoben.

Nordelbisches Kirchenamt
Göldner

Az.: 9152 — V I/AR 1

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 3. August 1978

Kirchengemeinde: Ansgar-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen

Kirchenkreis: Altona

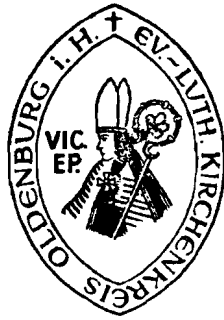
Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Ansgar-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen.



Az.: 9153 Ansgar-Kgde. Hamburg-Othmarschen — V I/AR 1

Kirchenkreis: Oldenburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchenkreis Oldenburg i. H.



Nordelbisches Kirchenamt
Gö l d n e r

Az.: 9153 Kirchenkreis Oldenburg — V I / A R 1

Empfehlenswerte Schriften

In der Reihe „texte zum Kirchlichen Entwicklungsdienst“ ist soeben der 18. Band erschienen:

Wirtschaftsbeziehungen zu Südafrika

Südafrikanischer Kirchenrat und Evangelische Kirche in Deutschland zur Frage von Investitionen in Südafrika

Verlag Otto Lembeck, Leerbachstraße 42, 6000 Frankfurt
ISBN 3 87476 109 6

90 S., DM 6,50, ab 10 Stck. DM 5,80, ab 50 Stck. DM 5,20

Zu den Beziehungen der EKD und den Kirchen in Südafrika werden mit diesem Band die aktuellsten Dokumente vorgelegt. Wer den Fortgang der Diskussion um die Rolle der Kirchen und Christen in Südafrika, aber auch bei uns, weiter beobachten oder sich an dieser Diskussion beteiligen möchte, muß sich mit den veröffentlichten Dokumenten befassen.

Az.: 5080 — 1 — W I / W 4

*

Kiel, den 2. August 1978

Die Geschichte der Eiderstedter Familien Cornils—Jessen—Christians in Europa, Nord- und Südamerika. Eine weltweite lutherische Mennonitenfamilie.

Unter vorgenanntem Titel ist im Hans Christians Verlag, Hamburg, eine familiengeschichtliche Arbeit von Pastor i.R. Dr. Harring Cornils erschienen. Diese Arbeit umfaßt als 1. Teil zunächst die Geschichte der Familien Cornils-Jessen.

Die Schrift kann zum Preis von DM 15,— von Pastor i.R. Dr. Harring Cornils, Domhof 27, 2418 Ratzeburg, bezogen werden.

Az.: 9412 — T I / T 1

*

Den Glauben einüben. Jahressgabe des Verlags für Gemeindepädagogik, München. Auch für 1978 hat der bekannte Verlag für Gemeindepädagogik wieder ein Heft herausgebracht, das sich für die Gemeindearbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen vorzüglich eignet:

Den Glauben einüben. Die Unterthemen: einprägen, sich ergreifen lassen, anders leben kennzeichnen die Absicht des Verfassers Friedrich Eberle, München.

Inhaltlich ist das Heft ein praktischer Katechismus: Glaubensbekenntnis, Gebet, Taufe, Abendmahl, Gebote.

Die eingestreuten Texte sind zur Einprägung gedacht. Der Einzelpreis ist mit 5,90 DM zu hoch, aber ab 25 Exemplaren ist er auf 3,90 DM gesenkt, ab 100 Exemplaren auf 2,95 DM.

Az.: 42601 — E I

Ausschreibung von Pfarrstellen

In der Christus-Kirchengemeinde Husum im Kirchenkreis Husum-Bredstedt wird die 2. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Christus-Kirchengemeinde Husum hat bei ca. 6 250 Gemeindegliedern zwei Pfarrstellen. Sie verfügt über eine Predigtstelle. Modernes Gemeindezentrum mit Gemeindehaus, Kindergarten und Pastorat sind vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Eine hauptamtliche Organistin und Gemeindegliederin, ein Küster und Hausmeister sowie eine Schreibkraft unterstützen den Pastor bei der sehr lebendigen Gemeindearbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Woldsenstr. 45, 2250 Husum. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Lehmann, Woldsenstr. 45, 2250 Husum, Tel. 0 48 41 / 6 17 28, und Propst Alsen, Theodor-Sturm-Str. 6, 2250 Husum, Tel. 0 48 41 / 20 26.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Christus-Kirchengemeinde Husum (2) — P III/P 3

*

In der Oster-Kirchengemeinde in Kiel im Kirchenkreis Kiel ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Oster-Kirchengemeinde in Kiel umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 8 500 Gemeindeglieder. Kirche und Gemeindezentrum vorhanden. Eine Dienstwohnung von 180 qm — ohne Amtsräume — steht innerhalb des Bezirks zur Verfügung. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Schwerpunktmäßige Aufgaben sind Seelsorge und Erwachsenenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Eduard-Adler-Straße 23, 2300 Kiel. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Mess, Eduard-Adler-Str. 23, 2300 Kiel, Tel. 04 31 / 3 89 81, und Reinhardt, Projensdorfer Str. 63, 2300 Kiel, Tel. 04 31 / 33 32 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oster-KG Kiel (1) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Lauenburg im Kirchenkreis Lauenburg ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde Lauenburg, ca. 11 500 Einwohner, sucht für den Bezirk dieser Pfarrstelle — Bezirk Ost — einen Pastor, der bereit ist, diesen Bezirk zu übernehmen und auszubauen. Der Kirchenvorstand und die beiden jungen Pastoren der anderen Pfarrstellen erwarten eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Im Ostbezirk wohnen viele ältere Menschen. Ein in diesem Jahr eröffnetes Alten- und Pflegeheim ist dort vorhanden, daher wäre eine Neigung zur Seniorenarbeit wünschenswert. Im übrigen sind den Fähigkeiten und Aktivitäten keine Grenzen gesetzt. Lauenburg liegt wunderschön an der Elbe. Das Pastorat Ost mit Kirchenbüro, Konfirmanden- und Sitzungsraum befindet sich in einem historischen Gebäude in der Unterstadt nahe der Maria-Magdalenen-Kirche, der Predigtstätte des Amtsstelleninhabers und seines Kollegen. Die Grund-, Haupt-, und Realschule sind am Ort. Gymnasien und weiterführende Schulen sind mit dem Bus oder der Bahn gut zu erreichen. Es bestehen günstige Verbindungen nach Hamburg (45 km) sowie nach Lüneburg, Mölln, Ratzeburg und Lübeck.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Dresdener Str. 17, 2058 Lauenburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Thomsen, Dresdener Str. 17, 2058 Lauenburg, Tel. 0 41 53 / 33 55, und der Kirchenkreisvorstand, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 0 45 41 / 34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lauenburg (2) — P II/P 3

*

In der Kirchengemeinde Neumünster-Gartenstadt im Kirchenkreis Neumünster wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde gehören ca. 4 600 Gemeindeglieder. Ein modernes, vielfältig nutzbares Gemeindezentrum (1972), Gemeindehaus und Pastorat (1962) stehen zur Verfügung. Altenclub und Kinderspielstube mit vier Gruppen werden von haupt- und nebenamtlichen Kräften geleitet. Der Pastor muß nicht alle Aufgaben in der Gemeinde allein bewältigen. Neun haupt- und nebenamtliche (Diakon, Zivildienstleistender, Bürokräft) und mehr als 20 ehrenamtliche Mitarbeiter sind zu einem eingespielten Team zusammen, in dem die Arbeit Freude macht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Rintelenstr. 35, 2350 Neumünster-Gartenstadt. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Hörcher, Rintelenstr. 35, 2350 Neumünster-Gartenstadt, Tel. 0 43 21 / 5 15 56, und Propst Dr. Hauschildt, Am Alten Kirchhof 10, 2350 Neumünster 1, Tel. 0 43 21 / 4 57 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Neumünster-Gartenstadt — P II/P 3

*

In der Dom-Gemeinde Schleswig im Kirchenkreis Schleswig werden die 1. und 5. Pfarrstelle vakant und sind voraussichtlich zum 1. Oktober 1978 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt in beiden Fällen durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Dom-Gemeinde Schleswig hat mit ca. 20 000 Gemeindegliedern sieben Pfarrstellen. Zum Bezirk Dom-West (1. Pfarrstelle) gehören ca. 4 000 Gemeindeglieder im Bereich nördlich der Altstadt. In ihm wohnen Geschäftsleute, Beamte, Senioren und junge Familien. In der Regel zwei Konfirmandengruppen. Modernes Pastorat (1973) und Gemeindezentrum mit Jugendhaus von 1975, hauptamtlicher Jugendwart und Hausmeister vorhanden. Dom-West ist überregionales Zentrum. Ein Schwerpunkt der Arbeit ergibt sich aus der Verantwortung für das Jugendhaus.

Zum Bezirk St. Michaelis-Süd (5. Pfarrstelle) gehören ca. 4 000 Gemeindeglieder. Der Bezirk umfaßt den Kernbereich der früher selbständigen St. Michaelisgemeinde mit Beamten, Geschäftsleuten, Senioren und mit jungen Familien von Bundesbediensteten. Maximal zwei Konfirmandengruppen. Modernes Pastorat (1971) und Gemeindezentrum mit Kapelle (1974), eigener Hausmeister. Ein Schwerpunkt der Arbeit im Rahmen der Gesamtgemeinde könnte sich aus der Tatsache ergeben, daß das Zentrum in Stadtmitte zwischen zwei Gymnasien liegt. Bereitschaft zur oekumenischen Zusammenarbeit erwünscht. Alle Schulen am Ort.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Kolberger Str. 1, 2380 Schleswig. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Magaard, Kolberger Str. 1, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 33 73, Pastor Hoppe (für Dom-West), Bismarckstr. 12 a, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 53 31, Pastor Neujahr (für Michaelis-Süd), Stadtweg 88, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 56 46 und Propst von Heyden, Pastorenstr. 11, 2380 Schleswig, Tel. 0 46 21 / 2 34 97.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dom-Gemeinde Schleswig (1) — P III/P 3

*

In der Kirchengemeinde Osdorfer Born im Kirchenkreis Blankenese ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Der Osdorfer Born ist ein Neubaugebiet am westlichen Stadtrand von Hamburg. Von den ca. 16 000 Einwohnern sind ca. 10 000 Gemeindeglieder, für die 33 Mitarbeiter (aktive Mitarbeitervertretung vorhanden) eingestellt sind. Die Gemeinde ist nicht in Pfarr- oder Seelsorgebezirke eingeteilt. Von den Bewerbern wird daher erwartet, daß sie sich in die arbeitsteilige Kooperation von Sozialpädagogen (in der Leitung der Kindertagesstätte, in der offenen Sozialarbeit, in der Jugendarbeit), Mitarbeitern in der Verwaltung, dem Kirchenmusiker und den Theologen (3 Pfarrstellen) mitgestaltend einfügen und daß sie bereit sind, zugunsten der Menschen im Osdorfer Born und der Lösung ihrer Probleme mit Gruppen und Organisationen des öffentlichen Lebens kritisch zusammenzuarbeiten.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Achtern Born 127 c, 2000 Hamburg 53. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Bethge, Achtern Born 127 c, 2000 Hamburg 53, Tel. 0 40 / 8 31 79 61, Pastor Leib, Achtern Born 127 d, 2000 Hamburg 53, Tel. 0 40 / 8 32 35 01, Mitarbeiter des Kirchenbüros, Achtern Born 127,

2000 Hamburg 53, Tel. 0 40 / 8 31 40 74 oder 8 31 50 85, und Propst Schmidpott, Dormienstr. 1 a, 2000 Hamburg 55, Tel. 0 40 / 86 12 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Osdorfer Born (1) — P I/P 3

Ausschreibung einer Vereinsstelle

Die Ev.-Luth. Landvolkshochschule Koppelsberg e. V. bei Plön sucht einen

Pastor

für die 2. Pfarrstelle.

Die Landvolkshochschule ist ein Haus für Jugend- und Erwachsenenbildung. Die Zielgruppe der Seminare und Freizeiten sind Menschen aus dem ländlichen Raum Schleswig-Holsteins. Die Aufgabenbereiche:

Selbständige Gestaltung und Ausführung von Seminaren, u. a. zu Fragen der Theologie und Fragen des ländlichen Raumes; Arbeit mit Gruppen und Kreisen außerhalb der Schule. Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern: einer Schulleiterin, einem Diplompädagogen und einer Sozialpädagogin.

Wir wünschen uns einen Pastor, der gerne in seiner Gemeinde ist, Kontakt zur Landbevölkerung und Interesse an den Fragen der Landwirtschaft hat und pädagogische Fähigkeiten besitzt. Musisches Interesse ist wünschenswert.

Bereitschaft zur Kooperation mit kirchlichen Diensten und Werken wird vorausgesetzt.

Anstellungsträger ist der Verein Ev.-Luth. Landvolkshochschule Koppelsberg. Die Stelle wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Bischof besetzt. Die Versorgungsanwartschaft kann von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zugesichert werden.

Dienstort und Wohnsitz ist Plön. Der Vorstand ist bei der Beschaffung einer Wohnung behilflich.

Alle Schulen sind in Plön vorhanden.

Bewerbungen werden erbeten an den Vorsitzenden des Vorstandes, Herrn Cai von Bülow, 2320 Wittmoldt bei Plön.

Auskünfte erteilt Pastorin Claussen, Koppelsberg 7, 2320 Plön, Tel. 0 45 22 / 26 64.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 1. Oktober 1978.

Az.: 20 Landvolkshochschule Koppelsberg (2) — P III/P 3

Stellenausschreibungen

Die Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses sucht bis zum 1. März 1979

eine Dozentin/einen Dozenten
für ev. Theologie.

Sie/er soll ein abgeschlossenes Hochschulstudium und mehrjährige Erfahrung in kirchlicher Praxis haben.

Im Rahmen unserer integrierten Ausbildung zum Diakon und Sozialarbeiter erwarten wir die Fähigkeit, sozialwissenschaftliche und theologische Einsichten aufeinander zu beziehen, und mit den Dozenten der verschiedenen Fachrichtungen und den 150 Studenten zusammenzuarbeiten.

Offenheit für die Aufgaben und Probleme der Gesamtanstalt Rauhes Haus wird vorausgesetzt.

Nähere Informationen werden nach Eingang der Bewerbung oder auf Nachfrage zugeschickt. Sie sind zu richten an die

Evangelische Fachhochschule für Sozialpädagogik der Diakonenanstalt des Rauhen Hauses, Beim Rauhen Hause 21, 2000 Hamburg 74 (Tel. 0 40 / 6 51 41 61).

Bewerbungsfrist: 30. September 1978

Az.: 4249 — E I/E 1

*

Beim Rechnungsprüfungsamt der NEK mit dem Sitz in Hamburg ist die Stelle

eines Abteilungsleiters

der Dienststelle Hamburg neu zu besetzen.

Zu den Aufgaben des Mitarbeiters gehört die selbständige und verantwortliche Leitung der Rechnungsprüfung in seinem Bereich. Der Bewerber muß in der Lage sein, die ihm unterstellten Rechnungsprüfer bei ihren Arbeiten anzuleiten, sie zu beaufsichtigen und notwendige Hilfen zu geben, die erforderlichen Besprechungen zu leiten und die Prüfungsberichte abzunehmen.

Die Abteilungsleiter unterstützen den Amtsleiter in allen Fragen des Personals und der Organisation; sie vertreten ggf. den Amtsleiter. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Aufnahme und Erhaltung der Verbindung zu den Organen und Verwaltungen der kirchlichen Körperschaften des zugewiesenen Dienstbereichs.

Voraussetzung ist eine durch Prüfung nachgewiesene Befähigung für den Verwaltungsdienst, die eine Übernahme in den höheren Dienst rechtfertigt, ferner sollte der Bewerber ausreichende Erfahrungen in den kirchlichen Verwaltungen mitbringen. Eine positive Einstellung zum kirchlichen Leben und ein Engagement für unsere Kirche sind selbstverständlich.

Die freie Stelle ist im Stellenplan nach BesGr. A 14 ausgewiesen. Die Berufung in den Dienst des RPAmtes erfolgt durch den Präsidenten der Synode der NEK auf Vorschlag des RPAusschusses der Synode.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes,
Herrn Direktor Boehnke, persönlich,
Neue Burg 1, 2000 Hamburg 11.

*

Der Kirchenkreis Segeberg sucht zum 1. Januar 1979 einen leitenden Verwaltungsangestellten

für die Kirchenkreisverwaltung. Der Bewerber sollte über Erfahrungen auf dem Gebiet des Personalwesens und des Kasens-, Haushalts- und Rechnungswesens verfügen. Voraussetzung sind: Selbständige Arbeitsweise und Anwendung von Gesetzen und Rechtsverordnungen, Fähigkeit zur Anleitung von und Zusammenarbeit mit Mitarbeitern, Verantwortlichkeit gegenüber dem Kirchenkreisvorstand und seinem Vorsitzenden.

Einarbeitungszeit wird gewährleistet.

Dienstort in Bad Segeberg; Vergütung nach KAT; Unterstützung bei Wohnungsbeschaffung wird zugesichert.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Lichtbild werden bis 10. 9. 1978 erbeten an den Kirchenkreisvorstand Segeberg, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Auskünfte erteilt Propst Schwarz, Kirchplatz 3, 2360 Bad Segeberg (Tel. 0 45 51 / 30 05).

Az.: 30 KK Segeberg — D 7

Die Ev.-Luth. St.-Paulus-Gemeinde in Hamburg-Heimfeld, Kirchenkreis Harburg, sucht für ihr Kindertagesheim

eine(n) Diakon/in oder
Sozialpädagogen(in)

als Heimleiter(in).

Das Kindertagesheim hat 95 Plätze. Da auch Halbtagsgruppen vorhanden sind, wird es zur Zeit von 105 Kindern besucht. Das 1974 erbaute Kindertagesheim erhält die wirtschaftliche Versorgung vom angrenzenden Kindervollheim.

Die Vergütung erfolgt nach KAT. Bewerbungen sind zu richten an: Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Propst W. Stein, Kirchenhang 15, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 7 90 31 31 oder 7 90 76 52.

Az.: 30 St. Paulus — E I/E 1

*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum-Nord sucht zum 1. Januar 1979 oder früher

eine/n Diakon/in oder
eine/n Gemeindeglieder/in.

Schwerpunkt der Arbeit soll in Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Kräften die Kinder- und Jugendarbeit in den beiden Gemeindezentren der Gemeinde Husum-Nord und in der Nachbargemeinde Schobüll sein. Die Tätigkeit in weiteren Arbeitsgebieten ist entsprechend den eigenen Interessen der Bewerber/innen und nach Absprache mit den Pastoren und den Mitarbeitern möglich.

Erwünscht wird ein/e Mitarbeiter/in mit kirchlichem Engagement und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Pastoren und Mitarbeitern.

Die vorhandenen Gemeinderäume bieten für Kinder- und Jugendarbeit gute Arbeitsmöglichkeiten.

Die Vergütung erfolgt nach KAT. Die Kirchengemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich, eine 1½ Zimmerwohnung mit Küche und Bad kann gestellt werden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 23. September 1978 an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Husum-Nord, Schobüllener Straße 110, 2250 Husum, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt Pastor Puls (Tel. 0 48 41 / 25 74).

Az.: 30 — Husum-Nord — E I/E 1

*

Die Ev.-Luth. Kapernaumgemeinde zu Hamburg-Horn sucht zum Jahresanfang 1979 eine(n)

B-Kirchenmusiker(in).

Die Gemeinde verfügt in der Kirche über eine zweimanualige Führer-Orgel mit 22 klingenden Registern, sowie ein zweimanualiges Cembalo. Im Gemeindehaus stehen ein Steinway-Flügel und ein Klavier zur Verfügung.

Erwachsenen-Kantorei und Kinderchor sind vorhanden und recht aktiv. Wir wünschen uns für diese Stelle einen Mitarbeiter, der für die gemeindlichen Aspekte der Kirchenmusik aufgeschlossen ist, Freude auch an gottesdienstlichen Formen aller Art hat und die Kirchenmusik als einen wesentlichen Teil einer umfassenden Gemeindegliederarbeit versteht. Die Kapernaumgemeinde liegt im sozial sehr gemischten Stadtteil Horn und hat

4 600 Gemeindeglieder, 2 Pfarrstellen, eine diak.-miss. Stelle, einen Küster, eine Gemeindegliederworte und eine Verwaltungsangestellte, die halbtags tätig ist. Mitarbeit im gemeindlichen Kindertagesheim ist bei Neigung möglich und erwünscht.

Die Vergütung richtet sich nach dem KAT. Bei der Wohnungssuche ist die Gemeinde behilflich. Weitere Auskünfte bei Pastor F. Delius, Rhiemsweg 102, 2 Hamburg 74, Tel.: 0 51 55 38.

Az.: 30 — Kapernaumgemeinde Hamburg-Horn — T I/T 5

*

Die im Herbst 1978 durch Teilung der Paulus-Kirchengemeinde neu zu gründende St. Petrus-Kirchengemeinde in Hamburg-Heimfeld, Kirchenkreis Harburg, sucht zum 1. November 1978

eine(n) Kirchenmusiker(in)
im verbundenen Amt,

der (die) bereit und in der Lage ist, neben den kirchenmusikalischen Aufgaben in der Gemeinde in Jugend- und Altenarbeit oder anderen ihm (ihr) besonders liegenden Arbeitsbereichen mitzuarbeiten. Die Gemeinde umfaßt ca. 6 000 Gemeindeglieder in einem der besten Wohngebiete Harburgs. Die Kirche wird am 29. Oktober 1978 eingeweiht, die weiteren Gemeinderäume noch vor Weihnachten in Benutzung genommen. In der Gemeinde ist außerdem eine weitere Stelle des diakonisch-missionarischen Dienstes vorhanden und durch eine Diakonin besetzt. Die Stelle eines hauptamtlichen Küsters wird mit Inbetriebnahme des Gemeindezentrums eingerichtet.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Meldungen an den Kirchenvorstand zu Händen von Propst Werner Stein, Kirchenhang 13—15, 2100 Hamburg 90, der auch Auskünfte erteilt, Tel. 0 40 / 7 90 31 31 oder 7 90 76 52.

Az.: 30 — St. Paulus zu Hamburg-Harburg

*

Die im Herbst neu zu gründende St. Petrus-Kirchengemeinde in Hamburg-Heimfeld, Kirchenkreis Harburg, sucht zum 1. November 1978 einen

Küster und Hausmeister

für die neu erbaute Kirche. Einweihung am 29. Oktober 1978.

Die Gemeinderäume werden zu Weihnachten fertig werden mit einer Anzahl von Altenwohnungen.

Eine 3-Zimmer-Wohnung im Gebäude wird als Dienstwohnung gestellt.

Vergütung nach KAT.

Meldungen an den Kirchenvorstand zu Händen von Propst W. Stein, Kirchenhang 13/15, 2100 Hamburg 90, Tel. 0 40 / 7 90 31 31 oder 7 90 76 52.

Az.: 30 St. Paulus-KG zu Hamburg-Harburg — D 5

Personalien

Ordiniert:

Am 30. Juli 1978 die Pastorin Petra Thobaben, geb. Eichler.

Bestätigt:

Die Wahl des Pastors Udo Gräve, z. Z. in Tübingen, zum Pastor der St. Marien-Kirchengemeinde Flensburg (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Flensburg, mit Wirkung vom 1. August 1978;

mit Wirkung vom 1. Januar 1979 die durch den Vorstand der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg erfolgte Berufung der Pastorin Sibilla Schäfer, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, in den Dienst der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg.

Berufen:

Der Pastor Winfried Westendorf, bisher in Berlin, mit Wirkung vom 16. August 1978 zum Pastor der Kirchengemeinde Glücksburg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Angeln;

der Pastor Jens-Hermann Hörcher, bisher in Neumünster, mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 auf die Dauer von 5 Jahren in das Amt eines Persönlichen Referenten des Vorsitzenden der Kirchenleitung.

Eingeführt:

Am 9. Juli 1978 der Pastor Andreas Eilers als Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Probsteierhagen, Kirchenkreis Plön;

am 16. Juli 1978 der Pfarrvikar Bernhard Müller, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt-Rhen, Kirchenkreis Neumünster;

am 16. Juli 1978 der Pfarrvikar Harald Wulff, beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zarpfen, Kirchenkreis Segeberg.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf seinen Antrag zum 1. September 1978 der Pastor Norbert Adolph, bisher in Quickborn.

Gestorben:



Pastor i. R.

Siegfried Schüler

geboren am 11. August 1911 in Zeitz/Merseburg,

gestorben am 14. Juli 1978 in Bad Nauheim.

Der Verstorbene wurde am 27. 12. 1938 in Leipzig ordiniert. Nach seiner Übernahme in den Dienst der früheren Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er vom 1. November 1961 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. August 1976 Pastor in Hamburg-Volksdorf.

Wir gedenken des Verstorbenen in Dankbarkeit.